Aus dem Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin
Leiter: Professor Dr. med. Gerhard Rommeney

DER KRIMINOGENE EINFLUSS DER TRINKSITTEN AUF DAS STRAFWÜRDIGE FEHLVERHALTEN JUNGER MENSCHEN

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde
an der
Medizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin

1960

vorgelegt von
Gisela Glöde
aus Zobten Bezirk Breslau

Aus dem
Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin
Leiter: Prof. Dr. med. Gerhard Rommeney

Der kriminogene Einfluß der Trinksitten

auf das strafwürdige Fehlverhalten junger Menschen

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der medizinischen Doktorwürde
an der
Medizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin

vorgelegt von
Gisela Glöde
aus Zobten Bezirk Breslau

Dekan: Professor Dr.med. Hans Wolfgang Spier
Referent: Prof.Dr.med. Gerhard Rommeney
Korreferent: Prof.Dr.med. Elisabeth Nau

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Freien Universität Berlin

Promoviert am: 16. Februar 1968

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

I. Untersuchungsmaterial 8
mit Tabellen 1, 2

II. Verbrechenshäufigkeit bei den Jugendlichen und Heranwachsenden in Berlin (West) 17
mit Tabellen 3, 4

III. Die Delikte der Jugendlichen und Heranwachsenden in den Bezirken Kreuzberg, Zehlendorf und der Ost-West-Gruppe im Jahre 1957 21
mit Tabellen 5, 6, 7

IV. Einige kriminalsoziologisch bedeutsame Merkmale zur Täterpersönlichkeit 32
mit Tabelle 8

V. Die Familien der jugendlichen Rechtsbrecher 39
mit Tabelle 9

VI. Die Alkoholbeteiligung bei der aktuellen Straftat und die Trinkgewohnheiten der jungen Täter 58
mit Tabellen 10, 11, 12

VII. Zusammenfassung 75

Literaturverzeichnis I - III

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546510_0038

E i n l e i t u n g

Die ständig steigenden Produktions- und Konsumzahlen beim Genußalkohol und die Ausbreitung der Trinkgewohnheiten als Ausdruck einer besonderen Form des gesellschaftlichen Verhaltens in den hochindustrialisierten, vollbeschäftigten Ländern werfen erneut die Frage auf, welche Zusammenhänge zwischen einem gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß und dem rechtswidrigen Verhalten des einzelnen Menschen oder gesellschaftlicher Gruppen bestehen. In einer Untersuchung über die Verbrechensbewegung der vergangenen achtzig Jahre in Deutschland hat R o m m e n e y darauf hingewiesen, daß schon seit dem Jahre 1876 immer wieder ernsthafte Überlegungen angestellt worden sind, welchen kriminogenen Einfluß die jeweils herrschenden Trinksitten haben können. Er hat auch gezeigt, daß die sogenannte Alkoholkriminalität mit den spezifischen Deliktsformen der Körperverletzung, des Widerstandes, des Hausfriedensbruchs, der Sachbeschädigung und der Notzucht in den Perioden einer wirtschaftlichen Hoch- bzw. Überkonjunktur eine deutliche Steigerung erfährt. W u r z b a c h e r erkennt bei der Auswertung einer Repräsentativ-Umfrage des Frankfurter DIVO-Instituts für Wirtschaftsforschung, Sozialforschung und angewandte Mathematik vom April 1961 einen auffälligen Zusammenhang zwischen monatlichem Einkommen und Alkoholverbrauch. Bei allen Getränkearten wächst der Verbrauch mit dem steigenden Einkommen. Die Meinung, daß nur die niedrigsten Einkommensschichten wie etwa im Frühindustrialismus die Neigung zu einer Flucht in den Alkohol

hätten, hat demnach keine Gültigkeit mehr. "Mit dem Konsum aber steigen auch die zahlreichen . . . Möglichkeiten des Mißbrauchs und der Gefährdung. Die wachsenden Zahlen alkoholbeeinflußter Vergehen und Verbrechen weisen dies deutlich genug nach."

Die Betrachtungen über die Einflüsse der gesellschaftlichen Wirklichkeit mit ihren kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Verflechtungen auf die Häufigkeit und die Formen der Rechtsbrüche orientieren sich im allgemeinen an dem großen Kollektiv der strafmündigen Bevölkerung. Diese setzt sich aber aus Altersgruppen zusammen, deren körperliche und geistig-seelische Wesensverschiedenheiten recht beträchtlich sind. Sie bedingen auch unterschiedliche Reaktionsweisen auf die Anreize und Herausforderungen von Seiten der vielfältig strukturierten sozialen Umwelt. Eine Gliederung der Rechtsbrüche nach Altersgruppen zeigt z.B., daß die jüngeren Jahrgänge anteilmäßig am stärksten an der Verbrechensbewegung beteiligt sind (siehe Schaubild 1):

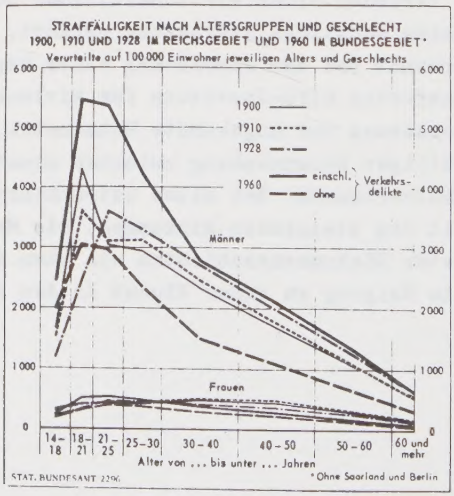

Diese statistische Erfahrung regt zu der Überlegung an, ob nicht das Problem der Kriminalität in einer Bevölkerung überhaupt ein Problem ihrer jungen Menschen ist.

Geht man von der Annahme aus, daß die Kriminalitätsziffern einer Bevölkerung einen Hinweis auf das Maß der sozialen Stabilisierung und Integrierung ihrer Mitglieder geben, wobei die niedrigen Ziffern einen konventionell positiven Wert (normales Verhalten) und die hohen Ziffern einen konventionell negativen Wert (abnormes Verhalten) ausdrücken würden, dann ist bei dem Blick auf die relativ starke Beteiligung der jungen Menschen zu berücksichtigen, daß sie den von der Rechtsordnung normierten Stand der individuellen und gesellschaftlichen Entwicklung noch nicht erreicht haben. Im deutschen Strafrecht werden zwar die medizinischen und psychologischen Erkenntnisse über die Besonderheiten der Entwicklungsstufen zwischen dem 14. und 21. Lebensjahr berücksichtigt. Die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes betreffen aber nur die Verfahrensweise, indem der Erziehungsgedanke in den Vordergrund gestellt wird. Der jeweils verwirklichte Straftatbestand bleibt hingegen der gleiche wie er auch für die Erwachsenen gilt. Deshalb werden auch die "kriminellen Äußerungen" der jungen Menschen noch zu sehr an der Norm der Erwachsenenwelt gemessen, wobei das soziale Fehlverhalten der Jugend in negativem Sinne abgewertet wird. Sobald man aber den Blick von der Jugend her auf die festgefügten Ordnungen der Erwachsenenwelt richtet, wird erst das eigentliche Problem sichtbar: die Forderung an den jungen Menschen, in diese von Generationen geprägte und vom Individuum veränderbare Ordnung hineinzuwachsen. Dabei kann die

statistisch erfaßbare Verbrechensbewegung der jüngeren Jahrgänge anzeigen, in welchem Umfange diese Altersgruppen die von der Gesellschaft vorgeschriebene Aufgabe bewältigen. Eine relativ hohe Kriminalitätskurve der Jugendlichen ließe demnach zwei Deutungen zu:

1. Das Kollektiv der jungen Menschen einer Bevölkerung enthält einen großen Anteil von Individuen, deren naturgegebenes Anpassungsvermögen unzureichend entwickelt oder ausgebildet ist.
2. Die Ausstrahlungen der von den Erwachsenen geschaffenen gesellschaftlichen Wirklichkeit auf die Jugend sind so vielfältig und unmittelbar, daß ein großer Anteil des Kollektivs die von der Rechtsnorm gesetzten Grenzen hinter der Fülle der täglich angebotenen Verhaltensmöglichkeiten nicht zu erkennen vermag.

Während die erste Deutung von der Anschauung bestimmt wird, daß sich ein Charakterbild aus der Summe der vererbten und angeborenen Eigenschaften entwickelt, sieht die zweite Deutung in den Verhaltensweisen der jungen Menschen zunächst nur die verschiedenen Möglichkeiten, auf die Umweltreize zu reagieren. Beide Deutungen können nebeneinander bestehen, solange man sich des Anspruchs enthält, daß die eine vor der anderen den Vorrang haben müsse. Sobald man aber aus dem kollektiven Verhalten einer ausgewählten Gruppe irgendwelche Schlüsse ziehen will, wird man sich in der Richtung der zweiten Deutung besser und vor allen Dingen wertfreier orientieren können. Deshalb habe ich sie auch zur Grundlage meiner Untersuchungen gemacht. Als "Ausstrahlung der gesellschaftlichen Wirklichkeit auf die Jugend" verstehe ich im Rahmen meines Themas den seit Jahren ansteigenden Alkohol-

konsum der Erwachsenen. Es kann vorausgesetzt werden, daß die jungen Menschen die Trinksitten der Erwachsenen in einem Maße übernehmen, das mit deren allgemeiner Verbreitung in einem gewissen Verhältnis steht. Dabei interessiert aber die Frage, ob und in welchem Umfange diese Übernahme der Trinksitten ein Faktor für das strafwürdige Fehlverhalten der jungen Menschen ist.

Im Jahre 1959 hat S c h a f f s t e i n als erster auf einen "Umschichtungsprozeß" in der Jugendkriminalität hingewiesen, der sich an dem Wechsel einiger Deliktsarten erkennen läßt. Die Ursachen sieht er in gewissen Zeiterscheinungen, wie z.B. in der Motorisierung, Alkoholisierung und Sexualisierung des öffentlichen Lebens. R o m m e n e y berichtete anhand der Erfahrungen der Jugendgerichtshilfe in Berlin (West), daß im Jahre 1955 die Delikte wegen Körperverletzung, körperlicher Mißhandlung, wegen ruhestörenden Lärms, groben Unfugs und Sachbeschädigung angestiegen waren. Dabei wurde die kriminologisch bereits bekannte Tatsache erneut bestätigt, daß viele dieser Delikte unter Alkoholeinwirkung begangen wurden. Aus einem der zwölf Verwaltungsbezirke in Berlin (West) wurde berichtet, daß etwa 30 vH aller schwebenden Strafverfahren einen Alkoholeinfluß bei der Tat erkennen lassen. Auch die Widerstands- und Sittlichkeitsdelikte der Jugendlichen und Heranwachsenden in Verbindung mit übermäßigem Alkoholgenuß hatten zugenommen. Wörtlich heißt es in dem erwähnten Bericht: "Es ist oft erstaunlich, vor Gericht zu hören, was für hohe Zechen die Jungen an einem Abend bzw. in einer Nacht machen."

Im Jahre 1960 hatte die Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren eine Rundfrage an ihre Mitgliederorganisationen

gerichtet. Darin fragte sie u.a., ob und in welchem Umfange sich die Alkoholsüchtigkeit auf die jüngeren Jahrgänge verlagert habe. In achtundsiebzig verwertbaren Antworten fanden sich mehrfache Hinweise, daß der zunehmende Alkoholmißbrauch bei jungen Menschen nicht nur zu familiären Schwierigkeiten und frühzeitigen Gesundheitsstörungen, sondern auch zu einem Anstieg der Rechtsbrüche geführt hat (R o m m e n e y).

Unter den Ursachen der Jugendkriminalität erwähnt M i d d e n d o r f f auch den Alkohol. Entsprechende Untersuchungen krimineller Jugendlicher in Frankreich und Belgien in den Jahren 1938 - 1940 bzw. 1939 - 1951 haben ergeben, daß in 60 - 70 vH der Fälle ein Alkoholmißbrauch der Eltern nachgewiesen werden konnte. In Massachusetts (USA) stieg die Zahl der wegen Trunkenheit verhafteten Jugendlichen unter siebzehn Jahren von 45 im Jahre 1949 auf 115 im Jahre 1952.

Das sind einige Beispiele, die nicht nur als Ausnahmeerscheinungen von lokaler Bedeutung gesehen werden dürfen. Sie sind vielmehr symptomatisch für eine besondere Form des Konsumverhaltens in den europäischen und außereuropäischen Ländern, wobei nur jene Gesellschaften eine Ausnahme bilden, deren Religionen den Alkoholgenuß als ein Mittel zur Befriedigung des Rauschbedürfnisses und zur Pflege der Geselligkeit ablehnen. Es gibt allerdings bisher zu wenige Untersuchungen dieser Art. Sie beschränken sich auch auf Einzelfragen, sodaß ihr Aussagewert beschränkt bleibt. Deshalb habe ich den Versuch unternommen, die Frage der möglichen Zusammenhänge zwischen den Trinksitten und den Rechtsbrüchen der jungen Menschen aus dem Verhalten größerer Gruppen zu

beantworten. Die Fehlermöglichkeiten durch willkürliche Auslese des Untersuchungsmaterials habe ich dadurch eingeschränkt, daß die Gruppen nach Wohnbezirken ausgewählt wurden. Die Einheitlichkeit der Lebensbedingungen in geographischer, wirtschaftlicher, politischer, kultureller und sozialhygienischer Hinsicht und der sich daraus entwickelnden Lebensgewohnheiten ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß bei der Auswertung Irrtümer und Fehlschlüsse vermieden werden.

I. Untersuchungsmaterial

In Abweichung von dem allgemein üblichen Verfahren, das Material der Gerichtsakten auszuwerten, habe ich für meine Untersuchungen die Ermittlungsergebnisse und die Erfahrungsberichte der Jugendgerichtshilfe (JGH) benutzt.[1] Nach § 38 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sind die Jugendämter der Gemeindeverwaltungen die Träger der JGH, wobei aber auch die privaten Vereinigungen für Jugendhilfe ein Recht auf Beteiligung und Mitwirkung haben (siehe u.a. D a l l i n g e r - L a c k n e r). Die JGH ist in dem gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen heranzuziehen. Der Gesetzgeber verlangt, daß die JGH so früh wie möglich beteiligt wird. Die Polizeibehörden sind angewiesen, das Jugendamt bereits während eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens gegen einen Jugendlichen unmittelbar zu verständigen. Die JGH hat die Aufgabe, dem Gericht bei der Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten zu helfen. Sie soll durch ihre Ermittlungen an einer "sozialen Diagnose" (S i e v e r t s[2]) mitwirken und das Gericht "bei der Findung persönlichkeitsangepaßter Entscheidungen" (W ü l l n e r [3]) unterstützen. Demzufolge hat sie ein möglichst umfangreiches Tatsachenmaterial über die Lebensgeschichte und die

---

1) Ich danke an dieser Stelle den Bezirksverwaltungen Kreuzberg und Zehlendorf, die durch ihre Bereitwilligkeit und durch ihre tatkräftige Hilfe diese Arbeit wesentlich gefördert haben.

2) Mschr. Krim. 1953, S. 131.

3) NJW 1953, 413.

Familienverhältnisse des Beschuldigten, über seinen Werdegang und sein bisheriges Verhalten (entsprechend § 43 JGG) zu sammeln.

Die Vertreter der JGH haben aber auch eine beratende Funktion. Sie können sich im Gerichtsverfahren zu den Maßnahmen äußern, die nach ihrer Kenntnis über die Persönlichkeit des Beschuldigten zweckmäßig wären. Darunter sind nicht nur Vorschläge für die Anwendung von Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln oder Jugendstrafen zu verstehen, sondern auch die Anregung, das Gutachten eines geeigneten Sachverständigen einzuholen. Hat das Gericht einem Jugendlichen Weisungen nach § 10 JGG erteilt, z.B. hinsichtlich des Aufenthaltsortes, seiner Arbeitsstelle oder seiner Lebensführung, oder ihm nach § 15 JGG besondere Pflichten auferlegt, dann sollen die Vertreter der JGH darüber wachen, daß diese Anordnungen auch befolgt werden. Sie übernehmen auch eine nach § 12 JGG angeordnete Schutzaufsicht und haben während der Bewährungszeit (§§ 22, 28, 88, 89 JGG) eng mit dem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten.

Die Ergebnisse auf diesem Gebiet sozialer Tätigkeit finden ihren Niederschlag in schriftlichen Berichten, in Vermerken über Besuche in der Wohnung und in der Untersuchungshaftanstalt oder über Rücksprachen mit Lehrern, Lehrmeistern, Arbeitgebern, Nachbarn, Freunden oder mit den Vertretern anderer Behörden. Es sammeln sich also in den Akten der JGH im Laufe vieler Jahre nicht nur die Anzeigen der Polizei, die Anklageschriften und Gerichtsurteile, sondern auch periodische Hinweise auf Verhaltensweisen, die außerhalb des Blickfeldes der Gerichte liegen.

Daraus ergibt sich ein Material, das sich für die Beantwortung einer Frage nach verbrechensfördernden Ursachen noch besser eignet als nur die Gerichtsakten. Die Vertreter der JGH haben auch die Möglichkeit, die straffälligen Jugendlichen und deren Familien über viele Jahre hinweg zu beobachten. Sie können dann in einem Gerichtsverfahren Vergleiche zwischen ihrem Verhalten in der Freiheit, in der Haft und im Gerichtssaal anstellen und aus der unmittelbaren Anschauung gewisse Entwicklungstendenzen erkennen.

Für meine Untersuchungen standen mir insgesamt 1 100 Aktenvorgänge über Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) beiderlei Geschlechts zur Verfügung. Es handelte sich um Personen, die im Jahre 1957 rechtskräftig abgeurteilt worden waren. In allen Fällen waren entweder eine Verurteilung, eine Einstellung wegen Geringfügigkeit oder ein Freispruch erfolgt. Die Aktenvorgänge wurden nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgewertet. Zunächst wurden 100 Vorgänge informatorisch durchgesehen. Dabei bot sich eine Reihe von stets wiederkehrenden und vergleichbaren Merkmalen an die gruppenweise geordnet und in eine schematische Aufstellung gebracht wurden, die dann als Richtlinie für die weitere Auswertung diente. Von jedem Aktenvorgang habe ich eine Karteikarte angelegt, auf der die Merkmale eingetragen wurden. Sie dienten als Grundlage für die zahlenmäßige Darstellung in den folgenden Tabellen. Die Auszählung erfolgte von Hand mit der einfachen Auslegemethode der Karten.

Eine Übersicht der vergleichbaren Merkmale gibt die Tabelle 1. Ich bin mir bewußt, daß viele dieser Merkmale eine subjektiv gefärbte Wertung enthalten. Das wird sich aber bei Untersuchungen, die sich auf menschliche Verhaltensweisen beziehen, nicht völlig vermeiden lassen. Die möglichen Fehler werden aber dadurch verringert, daß die Berichte der JGH überwiegend von einem einzigen Bearbeiter oder nur von einem beschränkten Kreis gemacht werden, der sich durch langjährige Erfahrungen einheitliche Bearbeitungsgrundsätze angeeignet hat. Aber auch die täglichen Erfahrungen der Gerichtsärzte zeigen, daß es, unabhängig von theoretischen Erwägungen über den Aussagewert des einen oder anderen Begriffes, in der Praxis doch möglich ist, mit den seit vielen Jahren gebräuchlichen Bezeichnungen, die hier als Merkmale zusammengestellt sind, eine Übereinstimmung hinsichtlich der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit eines Jugendlichen und seiner situationsbedingten Verhaltensweisen zu erzielen. So sind z.B. die erfahrenen Richter und erfahrenen Gerichtsärzte mit den Merkmalen "geordnete Familienverhältnisse" oder "ungünstige Familienverhältnisse" genügend vertraut. Sie wissen, daß mit der Bewertung "Ordnung oder Unordnung innerhalb eines Familienverbandes" nur die Fähigkeit oder Unfähigkeit der Familienmitglieder festgestellt wird, die naturgegebenen, biologischen und sozialen Spannungen in der Familie selber auszugleichen. Die psychopathologische oder forensisch-psychiatrische Falldarstellung wird sich selbstverständlich mit solchen mehr soziologisch orientierten Merkmalen nicht begnügen dürfen. Da sich meine Untersuchungen aber darauf beziehen, in welcher Weise sich die Lebensumstände und Verhaltensweisen größerer Kollektive auf die Sozial- und Rechtsordnung auswirken, halte ich es für erlaubt, Merkmale zu verwenden, die ein bestimmtes soziales Faktum bezeichnen.

Tab. 1 Übersicht der vergleichbaren Merkmale

1. Lebensalter
   (Altersgruppen Jugendliche und Heranwachsende)
2. Geschlechtszugehörigkeit
3. Familiensituation
   - 30. Vollständige Familien
     - 300. Geordnete Verhältnisse
     - 301. Ungünstige Verhältnisse
       - 3010. Soziale Not
       - 3011. Krankheit eines Elternteiles
       - 3012. Ein Elternteil Trinker
       - 3013. Beide Eltern Trinker
       - 3014. Ein Elternteil vorbestraft
       - 3015. Gestörte Elternehe
       - 3016. Gestörte Eltern-Kind-Beziehungen
       - 3017. Mangelnde Aufsicht und Unfähigkeit zur Erziehung
   - 31. Unvollständige Familien
     - 310. Mutter verwitwet
     - 311. Mutter geschieden
     - 312. Mutter gestorben
   - 32. Vollwaisen
   - 33, Unehelich Geborene
4. Schulbesuch
   - 40. Grundschule
   - 41. Hilfsschule
   - 42. Oberschule

5. Stellung im Berufsleben
   50. Lehrlinge
   51. Gesellen
   52. Schüler
   53. Ungelernte Arbeiter
   54. Arbeiter mit unvollständiger Lehre
   55. Arbeitslose mit Berufsausbildung
   56. Arbeitslose ohne Berufsausbildung
6. Art der Beschuldigung (nach Deliktsgruppen)
   60. Delikte im Straßenverkehr
   61. Delikte gegen das Eigentum
   62. Delikte gegen die öffentliche Ordnung
   63. Delikte gegen die Person
   64. Delikte gegen die Sittlichkeit
7. Einzel- oder Gruppentäter
   70. Allein begangenes Delikt
   71. Zu Zweit begangenes Delikt
   72. Zu Dritt begangenes Delikt
   73. Mit mehr als drei Mittätern begangenes Delikt
8. Zeichen der Frühkriminalität
   80. Keine Anzeichen
   81. Vor der Strafmündigkeit aufgefallen
   82. Vorbelastete Täter (jugendrichterliche Maßnahmen)
   83. Vorbestrafte Täter
9. Alkoholgenuß und Trinkgewohnheiten
   90. Zur Tatzeit (direkte Alkoholkriminalität)
      900. Kein Alkoholeinfluß
      901. Angetrunkenheit, Betrunkenheit, Berauschung zugegeben oder nachgewiesen
   91. Vor der Tat (indirekte Alkoholkriminalität)
      910. Keine Trinkgewohnheiten
      911. Häufiger oder regelmäßiger Alkoholgenuß

In Berlin (West) gibt es zwölf Verwaltungsbezirke. Jedes Bezirksamt gliedert sich in neun Abteilungen. Für die Aufgaben der JGH ist die Abteilung "Jugend und Sport" zuständig. Das verwendete Aktenmaterial stammt aus den Bezirken Kreuzberg (800 Aktenvorgänge) und Zehlendorf (200 Aktenvorgänge). Ich habe absichtlich zwei Verwaltungsbezirke ausgewählt, die hinsichtlich ihrer Bevölkerungsstruktur und der Wohnverhältnisse große Unterschiede aufweisen. Der Bezirk Kreuzberg ist ein dicht besiedelter Industriebezirk, der in unmittelbarer Nachbarschaft des alten Stadtzentrums liegt. Er ist durch die Kriegshandlungen in den Jahren 1939 - 1945 am stärksten betroffen worden. Der totale Grundstücksschaden nach Kriegsende wird mit 41,7 % angegeben. Ganze Straßenzüge wurden vernichtet. Wohnhäuser und Arbeitsstätten wurden in gleichem Maße betroffen. Die Zahl der Arbeitslosen war außerordentlich hoch (35 831 gegenüber 8 548 im Bezirk Zehlendorf). Die Ruinenfelder und Trümmerstätten begünstigten das Treiben krimineller Elemente. Durch die Zerstörung zahlreicher Geschäfte und mittlerer und kleiner Industriebetriebe wurde das Wirtschaftsleben des Bezirkes stark geschädigt. Die Aufbau- und Sanierungsmaßnahmen erforderten große Geldmittel, die den Bezirk in den Nachkriegsjahren erheblich belasteten. Auch auf dem Gebiet der Sozialfürsorge mußten weitaus größere finanzielle Beträge aufgewendet werden als in anderen Bezirken.

Demgegenüber ist Zehlendorf ein ausgesprochener Wohnbezirk im Süd-Westen der Stadt. Mit den Ortsteilen Dahlem, Nikolassee und Wannsee ist er nach der Fläche der drittgrößte Bezirk, hat aber die kleinste Einwohnerzahl. Er ist von breiten Straßen durchzogen. Die Wohngegenden sind durch Parkanlagen und Gärten aufgelockert. Die Hälfte des Berliner

Stadtforstes Grunewald und mehrere landschaftlich reizvoll gelegene Seen, die den Berlinern als Ausflugsziele und Erholungsstätten dienen, liegen in diesem Bezirk. Daneben gibt es noch viele Sportplätze. Der Bezirk beherbergt aber auch zahlreiche wissenschaftliche Institute der Freien Universität, des Bundesgesundheitsamtes und der kirchlichen Hochschule, sowie das Museum Dahlem mit einer Gemäldegalerie, einem Kupferstichkabinett und dem Museum für Völkerkunde. Man kann diesen Bezirk im Vergleich zu Kreuzberg als wohlhabend bezeichnen. Die Kriegsschäden waren relativ gering (Grundstücksschaden 8,8 %). Auch der Vergleich der Einwohnerzahlen, der Zahlen der Gesamtfläche und der Bevölkerungsdichte, die in Tabelle 2 zusammengestellt wurden, weist auf die soziologischen Verschiedenheiten dieser Bezirke hin, die sich aus deren geographischer Lage und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung ergeben.[1)]

Tab. 2 Bevölkerung und Bodenfläche in den Bezirken Kreuzberg und Zehlendorf von Berlin nach dem Stand vom 31.12.1957

	Bezirk Kreuzberg	Bezirk Zehlendorf
1. Einwohnerzahl	202 544	97 430
2. Gesamtfläche in ha	1 039	7 060
3. Bevölkerungsdichte		
a) Personen je ha Gesamtfläche	194,3	13,8
b) Personen je ha bebaute Fläche	325,3	49,7
4. Siedlungsfläche auf 1 ha in qm	219,3	31,6
5. Sportplätze (reine Sportfläche in qm)		
a) städtisch	90 325	177 197
b) privat	- -	40 903

1) Dem Statistischen Landesamt Berlin danke ich für die Hilfe bei der Zusammenstellung des Zahlenmaterials.

Das Untersuchungsmaterial aus zwei Bezirken mit einer extrem unterschiedlichen Sozialstruktur schien mir geeignet, aus den Ergebnissen einen ungefähren Durchschnitt für alle Berliner Bezirke abschätzen zu können.

Außer den Aktenvorgängen der JGH Kreuzberg (800) und Zehlendorf (200) stellte mir die Senatsverwaltung für Jugend und Sport[1)] noch 100 Aktenvorgänge zur Verfügung, die ich in den folgenden Ausführungen als "Ost-West-Gruppe" bezeichnen werde. Es handelt sich hierbei um Jugendliche und Heranwachsende, die ihren Wohnsitz in Berlin (Ost) oder in anderen Gebieten Mitteldeutschlands hatten, die aber auf meist illegale Weise nach Berlin (West) hereingekommen waren und hier strafbare Handlungen begangen hatten. In der Mehrzahl der Fälle waren es verwahrloste junge Menschen und Frühkriminelle, die den besonderen Status der zweigeteilten Stadt Berlin benutzten, um sich kriminell zu betätigen und je nach Lage der Dinge nach dem Westen oder Osten auszuweichen.

---

1) Ich spreche dem Referat Gerichtshilfe beim Landesjugendamt Berlin meinen besten Dank für das freundliche Entgegenkommen aus.

II. Verbrechenshäufigkeit bei den Jugendlichen und Heranwachsenden in Berlin (West)

Nach den Mitteilungen des Statistischen Landesamtes Berlin (West) lebten im Berichtsjahr 1957 (Stand vom 31.12. 1957) 138 613 Jugendliche und 98 616 Heranwachsende in den 12 Verwaltungsbezirken. Von diesen insgesamt 237 229 Personen wurden 7 888 Personen (= 3,3 %) rechtskräftig abgeurteilt. Dieser Hundertsatz ist sehr niedrig. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß in der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Landesamtes die Übertretungen nicht gezählt werden. Nach den Zahlen der Bezirksämter liegen die Hundertsätze höher. In den Auszählungen der Bezirksämter sind nämlich auch die Aburteilungen wegen Übertretungen enthalten. Diese Erweiterung der Statistik halte ich für durchaus angebracht. Bei der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden ist es sogar notwendig, diese sogenannte "leichte" Kriminalität in die analytischen Betrachtungen über die Verbrechenshäufigkeit einzubeziehen. Es handelt sich nämlich hierbei um einen charakteristischen Teil der kriminellen Äußerungen junger Menschen. Auch aus den Rechtsbrüchen mit geringem Schuldgehalt lassen sich ganz bestimmte Reaktionsweisen auf Umweltreize erkennen, die sich für die Prognose des Einzelnen oder einer größeren Gruppe und für die rechtspolitischen Maßnahmen auswerten lassen.

Das Ergebnis aus den Zahlen der Bezirksämter ist in der Tabelle 3 zusammengestellt.

Tab. 3 Einwohnerzahlen und rechtskräftig abgeurteilte Jugendliche und Heranwachsende in den Bezirken Kreuzberg und Zehlendorf für das Jahr 1957

	Bezirk Kreuzberg	Bezirk Zehlendorf
1. Einwohner:		
a) Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	12 010	7 172
b) Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	8 714	4 680
c) Jugendliche Personen insgesamt	20 724	11 852
2. Rechtskräftig abgeurteilte jugendliche Personen (14 bis unter 21 Jahre)	2 477	871
	oder	oder
	12 vH	7 vH

Der Vergleich der Verbrechenshäufigkeit in den beiden Bezirken Kreuzberg und Zehlendorf ergibt Variationen der Hundertsätze, die immerhin beachtlich sind. Setzt man voraus, daß die Intensität der polizeilichen Ermittlungen und die Mitarbeit der Bevölkerung und der Jugendämter an der Verfolgung von Rechtsbrüchen in beiden Bezirken gleichmäßig sind, dann kann man aus den Vergleichszahlen den Schluß ziehen, daß im Berichtsjahr 1957 die Verbrechenshäufigkeit in dem dichtbesiedelten Industriebezirk mit 12 vH erheblich höher war als in dem wohlhabenderen Wohnbezirk Zehlendorf mit 7 vH.

Ich habe aber auch die Verbrechenshäufigkeit in den Bezirken Kreuzberg und Zehlendorf mit der Verbrechenshäufigkeit in allen zwölf Verwaltungsbezirken von Berlin (West) verglichen (siehe Tabelle 4).

Tab. 4

Die abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden (14 bis unter 21 Jahre) nach ausgewählten Deliktsgruppen in Berlin (West) insgesamt und in den Bezirken Kreuzberg und Zehlendorf im Jahre 1957

D e l i k t e	Abgeurteiltenziffer[1])	
	Berlin (West)	Bezirke Kreuzberg u. Zehlendorf
gegen das Eigentum (Diebstahl, Raub, Erpressung, Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung)	1 662	1 131
im Straßenverkehr (ohne Übertretungen)	784	328
gegen die öffentliche Ordnung (Hausfriedensbruch, Widerstand, Sachbeschädigung, grober Unfug, usw.)	221	284
gegen die Person (Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung)	172	188
gegen die Sittlichkeit (schwere Unzucht, Notzucht, Unzucht mit Kindern, gleichgeschlechtliche Unzucht)	81	84
insgesamt	2 920	2 015

1) auf je 100 000 Personen der gleichen Altersgruppen

Dabei ergibt sich, daß die Gesamtabgeurteiltenziffern sich in der gleichen Größenordnung bewegen (2 920 bzw. 2 016). Die Differenz zwischen diesen beiden Ziffern hat ihre Ursache darin, daß die Ziffern der Eigentums- und Straßenverkehrsdelikte für Berlin (West) mit 1 662 bzw. 785 beträchtlich höher sind als für die Bezirke Kreuzberg und Zehlendorf mit 1 131 bzw. 328. Daran läßt sich wiederum erkennen, daß es sogar innerhalb des West-Berliner Gebietes regionale Unterschiede in der Verbrechenshäufigkeit gibt. Geringere Abweichungen finden sich bei den Ziffern der Deliktsgruppen gegen die öffentliche Ordnung, gegen die Person und gegen die Sittlichkeit. Hier sind allerdings die Ziffern für die Bezirke Kreuzberg und Zehlendorf höher. Demnach sind diese Bezirke mit solchen Delikten stärker belastet, die eine aggressive Tendenz haben.

Abgesehen von diesen Unterschieden läßt sich aber sagen, daß die Abgeurteiltenziffern der Deliktsgruppen sowohl in der Statistik für Berlin (West) als auch für die Bezirke Kreuzberg und Zehlendorf die gleiche Rangfolge haben. Die Eigentumsdelikte haben die absolute Führung. An zweiter Stelle folgen mit größerem Abstand die Straßenverkehrsdelikte. Es schließen sich die Delikte gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Person an. Die zahlenmäßig kleinste Gruppe wird von den Sittlichkeitsdelikten gebildet. Diese gleichartige Struktur der Deliktsgruppen ist zugleich ein Beweis dafür, daß dem von mir bearbeiteten Material ein genügender Aussagewert zuerkannt werden kann, weil es in ähnlicher Weise zusammengesetzt ist wie das gesamte Material der zwölf Verwaltungsbezirke.

III. Die Delikte der Jugendlichen und Heranwachsenden in den Bezirken Kreuzberg, Zehlendorf und in der Ost-West-Gruppe im Jahre 1957

Die Ergebnisse der Auszählung nach Merkmalsgruppen

Lebensalter (Jugendliche und Heranwachsende)
Geschlecht
Art der Beschuldigung (Delikte)

sind in den Tabellen 5, 6 und 7 zusammengestellt. Um eine bessere Übersicht zu gewinnen, wurden die Delikte in Gruppen zusammengefaßt. Dabei ergaben sich fünf Gruppen:

Delikte im Straßenverkehr
Delikte gegen das Eigentum
Delikte gegen die öffentliche Ordnung
Delikte gegen die Person
Delikte gegen die Sittlichkeit

In den beiden Bezirken bilden die Delikte im Straßenverkehr die weitaus stärkste Gruppe mit einem Anteil von 45,0 vH (Kreuzberg) bzw. 58,5 vH (Zehlendorf). Das ist ein bemerkenswerter Hinweis darauf, daß die jugendlichen Personen an der von den Erwachsenen gelenkten modernen Massenbewegung des Straßenverkehrs bereits einen bedeutenden Anteil nehmen. Es ist zwar nicht anzunehmen, daß die Jugendlichen alle Delikte als Führer von Motorfahrzeugen begangen haben. Das ihnen adaequate Fortbewegungsmittel ist selbstverständlich das Fahrrad. Es ist ihnen aber auch das Fahrrad mit Hilfsmotor

Tabelle 5

Rechtskräftig abgeurteilte Jugendliche und Heranwachsende nach Geschlecht und ausgewählten Delikten in Berlin-Kreuzberg im Jahre 1957

Delikte	Jugendliche		Heranwachsende		Summe (Spalte 2 u. 4)	vH
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich		
1	2	3	4	5	6	7
Im Straßenverkehr	140	9	218	12	358	45,0
davon						
Übertretungen	115	7	159	8	274	
Vergehen	3	1	23	2	26	
Fahrl.Körperverletzung	5	1	5	0	10	
Unbefugte Benutzung eines Kraftfahrzeuges	17	0	31	2	48	
Gegen das Eigentum	124	2	125	5	249	31,0
davon						
Einfacher Diebstahl	87	2	66	5	153	
Schwerer Diebstahl	21	0	37	0	58	
Raub, Erpressung	1	0	5	0	6	
Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung	15	0	17	0	32	
Gegen die öffentliche Ordnung	56	1	74	0	130	16,0
davon						
Land-, Hausfriedensbruch	7	0	7	0	14	
Ruhestörender Lärm	14	0	27	0	41	
Grober Unfug, Sachbeschädigung	25	0	24	0	49	
Widerstand	3	0	10	0	13	
Übertretung d.Schulgesetzes, and.gesetzl. Bestimmungen für Ruhe, Ordnung, Sicherheit	7	1	6	0	13	
Gegen die Person	13	1	32	0	45	6,0
davon						
Körperverletzung[1]	8	0	27	0	35	
Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung	5	1	5	0	10	
Gegen die Sittlichkeit	10	0	8	0	18	2,0
davon						
Schwere Unzucht, Notzucht	10	0	5	0	15	
Gleichgeschl.Unzucht	0	0	3	0	3	
insgesamt	343	13	447	17	800	100,0

1) ohne fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr

Tabelle 6

Rechtskräftig abgeurteilte Jugendliche und Heranwachsende nach Geschlecht und ausgewählten Delikten in Berlin-Zehlendorf im Jahre 1957

Delikte	Jugendliche		Heranwachsende		Summe (Spalte 2 u. 4)	vH
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich		
1	2	3	4	5	6	7
Im Straßenverkehr	27	4	90	17	117	58,5
davon						
Übertretungen	24	4	78	15	102	
Vergehen	2	0	3	1	5	
Fahrl.Körperverletzung	1	0	7	1	8	
Unbefugte Benutzung eines Kraftfahrzeuges	0	0	2	0	2	
Gegen das Eigentum	32	0	6	0	38	19,0
davon						
Einfacher Diebstahl	18	0	3	0	21	
Schwerer Diebstahl	6	0	1	0	7	
Raub, Erpressung	0	0	0	0	0	
Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung	8	0	2	0	10	
Gegen die öffentliche Ordnung	18	2	17	2	35	17,5
davon						
Land-, Hausfriedensbruch	0	0	0	0	0	
Ruhestörender Lärm	1	0	6	0	7	
Grober Unfug, Sachbeschädigung	10	0	4	0	14	
Widerstand	0	0	1	0	1	
Übertretung d.Schulgesetzes, and.gesetzl. Bestimmungen für Ruhe, Ordnung, Sicherheit	7	2	6	2	13	
Gegen die Person	1	0	7	0	8	4,0
davon						
Körperverletzung[1]	0	0	7	0	7	
Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung	1	0	0	0	1	
Gegen die Sittlichkeit	2	0	0	0	2	1,0
davon						
Schwere Unzucht, Notzucht	2	0	0	0	2	
Gleichgeschl.Unzucht	0	0	0	0	0	
insgesamt	80	6	120	19	200	100,0

1) ohne fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr

Tabelle 7

Rechtskräftig abgeurteilte Jugendliche und Heranwachsende nach Geschlecht und ausgewählten Delikten der Ost-West-Gruppe im Jahre 1957

Delikte	Jugendliche		Heranwachsende		Summe (Spalte 2 u. 4)	vH
	insgesamt	weiblich	insgesamt	weiblich		
1	2	3	4	5	6	7
Im Straßenverkehr	5	0	6	0	11	11,0
davon						
Übertretungen	4	0	1	0	5	
Vergehen	0	0	0	0	0	
Fahrl.Körperverletzung	1	0	0	0	1	
Unbefugte Benutzung eines Kraftfahrzeuges	0	0	5	0	5	
Gegen das Eigentum	27	11	48	16	75	75,0
davon						
Einfacher Diebstahl	13	6	24	13	37	
Schwerer Diebstahl	7	1	16	1	23	
Raub, Erpressung	3	0	4	0	7	
Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung	4	4	4	2	8	
Gegen die öffentliche Ordnung	0	0	0	0	0	0,0
davon						
Land-, Hausfriedensbruch	0	0	0	0	0	
Ruhestörender Lärm	0	0	0	0	0	
Grober Unfug, Sachbeschädigung	0	0	0	0	0	
Widerstand	0	0	0	0	0	
Übertretung d.Schulgesetzes, and.gesetzl. Bestimmungen für Ruhe, Ordnung, Sicherheit	0	0	0	0	0	
Gegen die Person	1	0	6	2	7	7,0
davon						
Körperverletzung[1)]	1	0	1	0	2	
Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung	0	0	0	0	0	
Gegen die Sittlichkeit	0	0	7	0	7	7,0
davon						
Schwere Unzucht, Notzucht	0	0	2	0	2	
Gleichgeschl.Unzucht	0	0	5	0	5	
insgesamt	33	11	67	18	100	100,00

1) ohne fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr

(Moped) zugänglich, dessen Eigenschaften die jungen Menschen in besonderem Maße verleiten, sich dem natürlichen Bewegungsdrange hinzugeben und die gebotene Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmer zu mißachten. Außerdem bildet das große Angebot an Motorfahrzeugen einen starken Anreiz für die Jugendlichen, sich ebenfalls die Freude der motorisierten Fortbewegung zu verschaffen. Wie auf anderen Gebieten der allgemein verbreiteten Lebensgewohnheiten macht sich auch hier der natürliche Nachahmungstrieb der Jugend bemerkbar. So lassen sich auch in den Straßenverkehrsdelikten der Jugendlichen die Versuche erkennen, sich der Erwachsenenwelt anzupassen, an Sozialprestige zu gewinnen und sich selber zu bestätigen. Auf den großen Anteil der Verkehrsdelikte an den Rechtsbrüchen hat R o m m e n e y vor einigen Jahren (1959) hingewiesen. Er konnte zeigen, daß die steigende Tendenz der Gesamtkriminalität in den Jahren 1950 - 1957 auf die ständige Zunahme der Straßenverkehrsdelikte zurückzuführen ist. Da er seinen Untersuchungen die Strafverfolgungsstatistik zugrunde legte, in der die Übertretungen nicht gezählt werden, erschienen bei ihm die Straßenverkehrsdelikte in den Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden noch an zweiter Stelle. Dehnt man aber die Untersuchungen auch auf die Übertretungen aus, wie ich es an meinem Material getan habe, dann erscheinen die Straßenverkehrsdelikte auch bei den jüngeren Altersgruppen unter 21 Jahren als führende Deliktsgruppe in der Kriminalitätsbewegung.

Noch vor zehn Jahren bestand die Neigung, die Übertretungen der Straßenverkehrsordnung als Bagatelldelikte zu

betrachten, die der "eigentlichen" oder "klassischen" Kriminalität nicht zugerechnet werden dürften. Das ist aber nur bedingt richtig. Der Unrechtsgehalt ist bei den Übertretungen selbstverständlich geringer als bei den Vergehen und den Verbrechen. Es muß aber daran festgehalten werden, daß auch einer Übertretung eine Handlung zugrunde liegt, die rechtswidrig und strafwürdig ist. Mag auch eine Übertretung, sofern sie vereinzelt und selten vorkommt, für die Diagnose einer Kriminalitätsbewegung unerheblich sein, so gewinnen die Übertretungen an Bedeutung, wenn sie gehäuft auftreten. Auch die Massierung von Bagatelldelikten kann die Ordnungskräfte innerhalb einer Gesellschaft in einem empfindlichen Maße belasten, so daß aus der Überforderung der Polizei- und Rechtsorgane eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit erwächst. Je höhere Anforderungen an die charakterlichen Qualitäten des Teilnehmers am modernen Straßenverkehr gestellt werden, desto weniger kann eine fahrlässige Handlungsweise als Entschuldigung dienen (u.a. H a r t u n g , N o w a k o w s k i).

Die Fälle von unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeuges habe ich unter Berücksichtigung der Motivseite der Gruppe "Straßenverkehr" zugeordnet. Eine wirkliche Diebstahlsabsicht war in den wenigsten Fällen zu erkennen. Ganz überwiegend stand der Drang im Vordergrund, wenigstens für eine kurze Zeit sich den Genuß der motorisierten Fortbewegung zu verschaffen und sich das Gefühl eines höheren Sozialprestiges zu gönnen. So habe ich z.B. überhaupt keine Fahrraddiebstähle und nur wenige Moped- und Motorraddiebstähle in meinem Material gefunden. Es waren überwiegend Personenkraftwagen mit ansprechendem Äußeren, die

manchmal mit erstaunlicher Raffinesse von den 16- und 17jährigen Jungen serienweise "geknackt" wurden. Das Delikt der unbefugten Benutzung eines Kraftfahrzeuges wurde auch im Bezirk Kreuzberg häufiger begangen als im Bezirk Zehlendorf. Das dürfte auf die unterschiedliche Sozialstruktur zurückzuführen sein. In dem wohlhabenderen Bezirk Zehlendorf gibt es relativ mehr Familien, die einen PKW besitzen. Dadurch kommen auch mehr Jugendliche auf legitime Weise in den Genuß des Autofahrens. Sie haben es nicht nötig, deswegen eine Straftat zu begehen.

Die Delikte gegen die öffentliche Ordnung standen zahlenmäßig an dritter Stelle und wiesen mit ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtkriminalität in beiden Bezirken fast gleiche Werte auf. Die Verteilung in den einzelnen Untergruppen zeigte jedoch deutliche Unterschiede. Die Übertretung des Schulgesetzes oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für Ruhe, Ordnung und Sicherheit, unter denen z.B. unerlaubtes Zelten, unerlaubtes Angeln, Rauchen im Walde oder Übertretungen des Gesetzes zum Schutze der Felder und Wiesen zu verstehen sind, kamen im Bezirk Zehlendorf - prozentual gesehen - viel häufiger vor. Weiter fällt auf, daß die schweren Verstöße gegen die öffentliche Ordnung - Land- und Hausfriedensbruch und Widerstand - in Zehlendorf insgesamt nur einmal in Erscheinung getreten sind, im Bezirk Kreuzberg aber insgesamt 27 dieser Vergehen gezählt wurden. Bei sämtlichen Fällen von Land- und Hausfriedensbruch handelt es sich um eine Zusammenrottung von Kreuzberger Jugendlichen am Himmelfahrtstag 1957. Dabei kam es zu nicht unerheblichen Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Belästigungen von Passanten und selbverständlich auch zu Widerstand gegen die eingreifende Polizei.

Alle an diesem "Himmelfahrtsunternehmen" beteiligten Jugendlichen und Heranwachsenden standen mehr oder weniger unter Alkoholeinfluß.

Bei den Delikten ruhestörender Lärm, grober Unfug und Sachbeschädigung wirkt der Reiz, der von Massenveranstaltungen, Rummelplätzen und Kinoveranstaltungen ausgeht, oft tatauslösend und genügt, um die Jugend "außer Rand und Band" zu setzen.

Die Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum wurden häufig als Gruppendelikte begangen. Bemerkenswert ist auch die relativ hohe Zahl der schweren Diebstähle (etwa 1/3) Im dichtbesiedelten Industriebezirk Kreuzberg waren die abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden mit Eigentumsdelikten prozentual stärker belastet (31 vH) als im Bezirk Zehlendorf (19 vH). Das Delikt Raub und Erpressung kam im Bezirk Zehlendorf nicht vor. Unter den sechs Fällen im Bezirk Kreuzberg waren zwei Raubtaten, die sich gegen homosexuelle Täter gerichtet hatten, mit denen die heranwachsenden Täter Verbindung aufgenommen hatten. Erpressungsversuche waren vorausgegangen.

Im Hinblick auf die zahlenmäßige Stärke ist die Gruppe, in der die Delikte gegen die Person zusammengefaßt sind, von untergeordneter Bedeutung. Das entspricht den Untersuchungen von K e n n e r t , nach denen seit 1900 ein auffälliger Abfall der Körperverletzungsvergehen zu verzeichnen ist. Um die Jahrhundertwende machte der Anteil der Körperverletzungsvergehen 17,9 vH der Gesamtjugendkriminalität aus. Für 1952 gibt K e n n e r t 3,9 vH

an. Dem gegenüber wäre ein leichtes Ansteigen im Berichtsjahr 1957 festzustellen. Die Zahl der untersuchten Fälle reicht allerdings nicht aus, um eine gültige Aussage zu machen. Eine gewisse Zunahme der Aggressionsdelikte darf aber nicht übersehen werden, zumal es sich hier um ausgesprochene Roheitsdelikte handelte, die nicht selten mit Widerstandstaten, Beleidigungen und Sachbeschädigungen verbunden waren.

Die Gruppe Sittlichkeitsdelikte zeigt zahlenmäßig keine Abweichungen von den für die Jugendkriminalität erkannten Tatsachen. Im Vergleich mit den schon aufgeführten Untersuchungen von K e n n e r t läßt sich gegenüber dem Jahre 1952 ein Abfall von 5 vH auf 2 vH, bzw. 1 vH erkennen. Es muß jedoch betont werden, daß es sich in den meisten Fällen um gerade strafmündig gewordene Jugendliche handelte. Aus der Kenntnis der Aktenvermerke ist darüber hinaus zu sagen, daß die Zahl der Täter noch höher wäre, wenn auch die strafunmündigen Mittäter erfaßt worden wären.

Bei der sogenannten Ost-West-Gruppe ergeben sich ganz andere Verhältnisse. Hier überwiegen eindeutig die Eigentumsdelikte (75 vH), während die Delikte im Straßenverkehr (11 vH) erst mit großem Abstand folgen. Delikte der Gruppe "gegen die öffentliche Ordnung" wurden überhaupt nicht gezählt. Der prozentuale Anteil der Delikte "gegen die Person" (7 vH) entspricht etwa dem Anteil bei den Kreuzberger Jugendlichen und Heranwachsenden (6 vH), während der Anteil an den Sittlichkeitsdelikten (7 vH) wiederum eindeutig höher ist als im Bezirk Kreuzberg (2 vH) und Zehlendorf (1 vH). Diese Verteilung der abgeurteilten Straftaten läßt

das Überwiegen der sogenannten klassischen Kriminalität in dieser Gruppe unschwer erkennen. Deshalb ist es in diesem Falle sogar erlaubt, dieses Kollektiv von der Statistik her zu charakterisieren. Es entspricht etwa den Vorstellungen, die man sich von der Frühkriminalität der Gewohnheits- und Rückfallsdelinquenten zu machen pflegt.

Im Jahre 1957 war es noch relativ leicht, von einer Hälfte der zweigeteilten Stadt Berlin in die andere überzuwechseln. Auch die kurzfristigen Besuche waren noch nicht auf bestimmte Personenkreise und bestimmte Besuchszeiten beschränkt. Die Besucher aus dem Westen wurden von kulturellen Veranstaltungen und Einrichtungen im Osten angezogen, während die reichliche Auswahl von Konsumgütern in den Läden und Kaufhäusern des Berliner Westens einen starken Anreiz für die Besucher aus dem Osten bildete. Der Besucherstrom brachte auch einen gewissen Anteil von charakterlich ungefestigten und sozialethisch minder- bzw. fehlentwickelten jungen Menschen mit sich, die ihre mancherlei Wünsche und materiellen Bedürfnisse auf gesetzwidrige Weise zu befriedigen suchten. Dabei waren aber jene Delikte seltener, die unter Berücksichtigung der Mangelsituation im Osten noch einigermaßen verständlich waren. Die größere Zahl der in der Ost-West-Gruppe erfaßten Jugendlichen und Heranwachsenden mußte wegen fortgesetzter Einbruchdiebstähle, darunter in 20 - 25 Fällen, wegen wiederholten Geldbetruges, vornehmlich an Rentnerinnen, und wegen bezahlter Agenten- und Spitzeltätigkeit, angeklagt werden. Darunter gab es auch typische Frühkriminelle, die bereits im Osten und Westen straffällig geworden und je nach Zweckmäßigkeit nach dem Osten oder Westen ausgewichen waren. Ihre unstete und fast nomadenhafte Lebensweise trug ihnen

die Bezeichnung "Wanderer zwischen zwei Welten" ein. Sie sind zugleich ein Beispiel dafür, daß die Fluktuation und Migration geeignet sind, Verwahrlosungstendenzen zu fördern. Es war auch bezeichnend, daß die Eigentumsdelikte von den Angehörigen der Ost-West-Gruppe nicht so sehr spontan aus der besonderen Gelegenheit heraus entstanden, sondern systematisch geplant und raffiniert ausgeführt worden waren. Das ist schon als Symptom eines eingeübten Verhaltens, also einer echten Kriminalität zu werten.

Eine weitere Besonderheit der Ost-West-Gruppe ist der hohe Anteil der Täterinnen. Im Bezirk Zehlendorf fanden sich in der Gruppe der Eigentumsdelikte unter 38 abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden keine Täterinnen, im Bezirk Kreuzberg unter 249 nur 7 Täterinnen (2,8 vH), hingegen in der Ost-West-Gruppe unter 75 immerhin 27 Täterinnen (36 vH).

Auch an den Sittlichkeitsdelikten lassen sich die Verwahrlosungstendenzen als besonderes Merkmal dieser Gruppe recht gut erkennen. Die Aburteilungen erfolgten überwiegend wegen Strichjungentätigkeit der männlichen Heranwachsenden.

IV. Einige kriminalsoziologisch bedeutsame Merkmale zur Täterpersönlichkeit

Als weitere Merkmale wurden gezählt:

Art des Schulbesuches (Hilfs-, Grund-, Oberschule)
Stellung im Berufsleben
Anzeichen von Frühkriminalität
Einzel- oder Gruppentäter

Ich habe sie für die Bezirke Kreuzberg und Zehlendorf sowie für die Ost-West-Gruppe, getrennt nach Jugendlichen und Heranwachsenden, in der Tabelle 8 zusammengestellt. Zunächst fällt der relativ hohe Anteil der Hilfsschüler einerseits und der Oberschüler technischen und wissenschaftlichen Zweiges andrerseits im Bezirk Zehlendorf auf (38 vH), während im Bezirk Kreuzberg die Masse der Abgeurteilten die Oberschule praktischen Zweiges (Grund- bzw. Volksschule) besucht hatte (91,5 vH). Die größere Zahl der Oberschüler technischen und wissenschaftlichen Zweiges ergibt sich aus der bereits erwähnten Sozialstruktur des Bezirkes Zehlendorf, die einen durchschnittlich höheren Lebensstandard der Bevölkerung und damit auch einen größeren Anteil an Schülern mit gehobener Ausbildung erwarten läßt. Die grössere Zahl der Hilfsschüler ist hingegen auf eine besondere Nachkriegserscheinung zurückzuführen. Abgesehen von zwei Fällen stammten die abgeurteilten Hilfsschüler aus Flüchtlingsfamilien, die nach dem Kriege am Rande des Bezirkes Zehlendorf in Baracken untergebracht worden waren. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Begriff "Flüchtlingsfamilie" stets mit einer sozialnegativen Bewertung verbunden sein muß. In den von mir untersuchten Fällen waren es aber Familien mit einem Mangel an sozialer Anpassungsfähigkeit,

Tabelle 8

Merkmale zur Täterpersönlichkeit
Jugendliche Personen (14 bis unter 21 Jahre)
der Bezirke Kreuzberg und Zehlendorf und der Ost-West-Gruppe

Merkmale	Bezirke Kreuzberg	Bezirke Zehlendorf	Ost-West Gruppe
1	2	3	4
Schulbesuch	800	200	100
Sonderschule für Minderbegabte (Hilfsschule)	57	22	3
Oberschule prakt. Zweiges (Grund- bzw. Volksschule)	733	124	95
Oberschule techn. u. wissenschaftl. Zweiges	10	54	2
Stellung im Berufsleben	800	200	100
Lehrlinge	187	51	1
Gesellen bzw. abgeschl. Ausbildg.	71	21	9
Schüler	41	56	1
Ungelernte Arbeiter	178	21	16
Arbeiter mit unvollst. Lehre	212	16	21
Arbeitslose mit Berufsausbildg.	24	2	21
Arbeitslose ohne Berufsausbildg.	51	4	26
Keine oder ungenügende Angaben	36	29	5
Frühkriminalität	800	200	100
Keine Anzeichen	246	113	32
Auffällig vor Strafmündigkt.	215	29	35
Vorbelastete Täter 1)	294	48	25
Vorbestrafte Täter	45	10	8
Einzel- oder Gruppentäter	800	200	100
Allein begangenes Delikt	442	158	29
Zu Zweit begangenes Delikt	73	19	39
Zu Dritt begangenes Delikt	82	12	21
Mit mehr als 3 Mittätern begangenes Delikt	203	11	11

1) = Jugendrichterliche Maßnahmen und Geldstrafen unter 100 DM

die gewissermaßen einen Teil des Strandgutes der Flüchtlingsbewegung bildeten. Sie waren zunächst ein Fremdkörper innerhalb der angestammten Zehlendorfer Bevölkerung, hatten sich aber dann angeglichen. Weil sie zahlenmäßig eine Minderheit blieben, haben sie die Strafverfolgungsstatistik nicht merkbar beeinflußt. Im Bezirk Kreuzberg kamen die abgeurteilten Hilfsschüler zu einem großen Teil aus Trinkerfamilien. Andrerseits waren die Täter, die eine Grundschule bzw. Volksschule besucht hatten, auffallend oft sitzengeblieben und hatten das Endziel der Grundschule nicht erreicht. Das sind zwar keine neuen Erkenntnisse. Sie bestätigen aber, wie richtig es ist, etwaige Verhaltensstörungen in der Schule bei der kriminalpsychologischen Untersuchung als Symptome zu werten.

Aus den näheren Angaben zu dem Merkmal "Stellung im Berufsleben" läßt sich erkennen, wie groß der Anteil an jugendlichen und heranwachsenden Rechtsbrechern ist, die die Möglichkeit einer regulären Berufsausbildung nicht genutzt haben. Um einen besseren Überblick zu gewinnen, bieten sich folgende Unterteilungen an:

Untergruppe A:
Lehrlinge, Gesellen, Schüler

Untergruppe B:
Ungelernte Arbeiter und Arbeiter mit unvollständiger Lehre, Arbeitslose mit und ohne Berufsausbildung.

Dabei läßt sich die Untergruppe A mit einem sozialpositiven (+) und die Untergruppe B mit einem sozialnegativen (-) Vorzeichen versehen.

Die Verteilung der Untergruppen auf die Bezirke und die Ost-West-Gruppe ergibt:

Im Bezirk Kreuzberg:
Untergruppe A = 299 (+)
Untergruppe B = 465 (-)

Im Bezirk Zehlendorf:
Untergruppe A = 128 (+)
Untergruppe B = 43 (-)

In der Ost-West-Gruppe:
Untergruppe A = 9 (+)
Untergruppe B = 56 (-)

Im vorigen Abschnitt wurde die Ost-West-Gruppe bereits als eine durch besondere Umstände bedingte Auslese von Frühkriminellen charakterisiert. Erwartungsgemäß findet sich auch in dieser Gruppe die relativ höchste Anzahl solcher jungen Menschen, die keinen Anschluß an eine geordnete Berufstätigkeit gefunden haben. Auch im Bezirk Kreuzberg überwiegt die Untergruppe B (-), während im Bezirk Zehlendorf die Untergruppe A (+) den Vorrang hat. Diese Verteilung entspricht den Erwartungen und bestätigt, daß die kriminelle Potenz der jugendlichen Menschen in der fester gefügten Sozialstruktur des Bezirkes Zehlendorf entsprechend geringer ist. Andrerseits zeigt die Verteilung, daß die starke Betonung materieller Gesichtspunkte beim Übertritt in das Berufsleben mit dem Drang, möglichst schnell und möglichst viel Geld in die Hand zu bekommen, ein erhebliches Gefährdungsmoment darstellt und bei der kriminalpsychologischen Untersuchung wiederum als Symptom zu bewerten ist.

Das Merkmal "Frühkriminalität" gibt nun weitere Aufschlüsse. Bei den üblichen Untersuchungen jugendlicher Rechtsbrecher werden im allgemeinen nur die Verhaltensweisen vom Beginn der Strafmündigkeit ab, d.h. vom Beginn des 14. Lebensjahres gewertet. Mir ist aber aufgefallen, daß sich in der Vorgeschichte vieler abgeurteilter Jugendlicher und Heranwachsender solche Verhaltensweisen feststellen ließen, die bei einer kritischen Einschätzung schon zur kriminellen Vorgeschichte zu rechnen sind. Das ist auch in den Berichten der Jugendgerichtshilfe besonders vermerkt worden. Hierher gehören die bekannten Frühsymptome der Verwahrlosung wie z.B. Erziehungsschwierigkeiten, die von den Erziehungsberechtigten nicht mehr bewältigt werden können, das Lügen, Stehlen, Umhertreiben, Fortlaufen und Schulеschwänzen. Diese Frühsymptome habe ich, soweit sie als "Auffälligkeiten vor der Strafmündigkeit" berichtet wurden, zu dem Merkmal "Frühkriminalität" hinzugezählt. Am häufigsten fanden sich diese Auffälligkeiten bei den Abgeurteilten der Ost-West-Gruppe (35 vH) und am seltensten bei den Abgeurteilten im Bezirk Zehlendorf (14,5 vH), während die Abgeurteilten im Bezirk Kreuzberg wiederum eine Mittelstellung (27 vH) einnahmen.

Nach dem Sprachgebrauch der Jugendgerichtshilfe werden als "Vorbelastet" solche jugendlichen Rechtsbrecher bezeichnet, die vor dem jeweils anhängigen Strafverfahren eine oder mehrere Straftaten im strafmündigen Alter begangen haben, aber nicht zu einer Jugendstrafe im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes verurteilt wurden, sondern zu einer Geldstrafe unter 100,00 DM nach dem Erwachsenenstrafrecht, soweit es sich um Heranwachsende handelt, oder bei denen als Jugendliche nach dem Jugendgerichtsgesetz entweder Erziehungs-

maßregeln (Erteilung von Weisungen, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung) oder Zuchtmittel (Verwarnung, Auferlegung besonderer Pflichten, Jugendarrest) angeordnet wurden. Weil diese Ahndungen einer an sich strafwürdigen Tat nicht die Rechtswirkungen einer Strafe haben, dürfen sie nicht als Vorstrafen bezeichnet werden. Trotzdem müssen sie bei der kriminologischen und forensisch-medizinischen Untersuchung Berücksichtigung finden. Unter dem Gesichtspunkt der kriminellen Anamnese können demnach die vorbelasteten und die vorbestraften jugendlichen Rechtsbrecher in einer Gruppe zusammengefaßt werden. Dabei ergibt sich der relativ größte Anteil dieser Gruppe im Bezirk Kreuzberg (42 vH). Es folgen dann die Ost-West-Gruppe (33 vH) und der Bezirk Zehlendorf (29 vH).

Schließlich habe ich noch berücksichtigt, ob die Jugendlichen und Heranwachsenden einzeln oder in Gruppen straffällig geworden sind. Die forensische Erfahrung, daß der jugendliche Rechtsbrecher häufig kein Einzeltäter ist, findet ihre psychologische Erklärung in der gerade für die Pubertät typischen Neigung junger Menschen, sich in Gruppen oder Horden zusammenzuschließen. In der Gemeinschaft mit Anderen und Gleichgesinnten fühlen sie sich stark und begehen zunächst Streiche, die nicht selten in kriminelle Handlungen ausarten. Ein typisch jugendliches Vergehen ist z.B. der gemeinschaftlich und serienweise durchgeführte Diebstahl, aber auch grober Unfug, ruhestörender Lärm, Sachbeschädigung und Brandstiftung gehören hierher, sowie das nach der Erfahrung der letzten Jahre klassische Jugenddelikt der unbefugten Benutzung von Kraftfahrzeugen. Sehr oft lassen die Gruppendelikte bei dem einen oder anderen Beteiligten

deutliche kriminelle Verhaltensweisen erkennen, die von den übrigen nachgeahmt werden.

In den beiden Bezirken Kreuzberg und Zehlendorf überwiegen die Einzeltäter mit 55 bzw. 79 vH. Der relativ stärkere Anteil der Gemeinschaftstäter im Bezirk Kreuzberg (45 gegenüber 21 vH im Bezirk Zehlendorf) dürfte auf die größere Bevölkerungsdichte im Bezirk Kreuzberg zurückzuführen sein, die eine Gruppenbildung und das Zusammenrotten junger Menschen auf den Straßen und Höfen begünstigt. In der Ost-West-Gruppe ist ein absolutes Überwiegen der Gemeinschaftstäter mit 71 vH festzustellen. Der hohe Anteil der Gruppendelinquenz innerhalb eines Kollektivs, das in besonderem Maße als kriminell gefährdet angesehen werden kann, verdient Beachtung.

V. Die Familien der jugendlichen Rechtsbrecher

Bei der Zusammenstellung von Merkmalen, die geeignet sind, eine Familiensituation hinsichtlich ihrer sozialpositiven oder sozialnegativen Ausstrahlungskraft zu kennzeichnen, bin ich wiederum davon ausgegangen, was sich in den Aktenunterlagen angeboten hat. Dabei bin ich mir bewußt, daß manche Einzelaussage nur unter Vorbehalt zu verwerten ist. So ist z.B. bei den vollständigen Familien das Merkmal "Geordnete Verhältnisse" noch nicht identisch mit einer ausreichenden pädagogischen Wirksamkeit dieser Familiensituation. Es sollte eigentlich mit dem Zusatz "äußerlich" versehen werden. Eine konventionelle Familiengemeinschaft kann den sozialen Normen auch dann noch genügen, wenn sie in ihrem inneren Bestand gefährdet oder gespalten ist. Ihre pädagogische Wirksamkeit wird aber in diesem Zustand geschwächt. Trotzdem suchen viele Familien den Intimcharakter ihrer soziologischen Kleingruppe zu wahren. Dieses Recht muß ihnen auch grundsätzlich zugestanden werden. Es ist ein Vorurteil, aus einem Ressentiment gegen behördliche Nachforschungen bereits auf eine asoziale Einstellung zu schließen. Es bedarf oft eines besonderen Vertrauensverhältnisses, um zu erfahren oder zu vermuten, was sich innerhalb der Familien- bzw. Wohngemeinschaft tatsächlich abspielt. Dieses Vertrauensverhältnis darf aber nicht in jedem Falle vorausgesetzt werden. Es sind nicht immer die schlechtesten Charaktere, die ihre Nöte verbergen wollen, und nicht immer die besten, die ihre Familienstreitigkeiten vor der Öffentlichkeit ausbreiten.

Tabelle 9

Familiensituation
der abgeurteilten Jugendlichen (J) und Heranwachsenden (H)
der Bezirke Kreuzberg und Zehlendorf und der Ost-West-Gruppe

Familiensituation	Bezirk Kreuzberg		Bezirk Zehlendorf		Ost-West Gruppe	
	J	H	J	H	J	H
1	2	3	4	5	6	7
Vollständige Familien	101	138	29	25	8	16
Geordnete Verhältnisse	47	66	11	15	3	6
Ungünstige Verhältnisse	54	72	18	10	5	10
Soziale Not	12	10	6	7	2	7
Krankheit eines Elternteiles	10	11	4	6	1	2
Ein Elternteil Trinker	36	42	1	0	2	2
Beide Eltern Trinker	9	13	0	0	0	1
Ein Elternteil vorbestraft	3	13	0	1	0	0
Schlechtes Verhältnis der Eltern zueinander	32	37	4	8	4	6
Schlechtes Verhältnis der Eltern zu den Kindern	28	23	6	7	3	3
Mangelnde Aufsicht und Unfähigkeit zur Erziehung	29	47	5	9	2	7
Unvollständige Familien	163	208	30	16	17	42
Mutter geschieden	82	94	13	4	9	26
Mutter verwitwet	73	112	17	12	7	13
ohne Erziehungsgewalt	29	36	4	6	11	21
lebt in eheähnlichem Verhältnis	19	24	2	1	7	16
ist HwG 1)-Person	9	8	1	0	0	0
Mutter gestorben	8	2	0	0	1	3
Vollwaisen	3	11	0	0	2	5
Unehelich geborene Täter	7	3	5	2	3	4
Keine oder ungenügende Angaben	69	97	16	77	3	0

1) HwG = Häufig wechselnder Geschlechtsverkehr, der gewerbsmäßig betrieben wird.

Es ließe sich auch darüber streiten, ob die Tatsache, daß ein Elternteil vorbestraft ist, in jedem Falle bereits ein Merkmal für ungünstige Familienverhältnisse ist. Alle diese Merkmale dürfen deshalb nur als Einzelfaktoren gesehen werden, die erst dann bemerkenswert sind, wenn sie einen stärkeren Grad erreicht und im Zusammenwirken mit anderen Störfaktoren die Schutz- und Bewahrungsfunktion der Familiengemeinschaft aufgehoben haben. Es lassen sich auch die Faktoren, die den "ungünstigen Verhältnissen" zugerechnet wurden, nicht streng voneinander trennen. Sie stehen in einer Wechselwirkung zueinander. Je mehr Einzelfaktoren zusammentrafen, desto ungünstiger war die Gesamtsituation. Wenn der Vater oder gar beide Eltern Trinker sind, dann herrscht auch finanzielle Not, und zwischen den Eltern gibt es Streit. Bei Krankheit eines Elternteiles besteht die Möglichkeit, daß zugleich die Faktoren "soziale Not" oder "mangelnde Aufsicht" registriert werden. Immerhin läßt doch aber die Summierung und Massierung aller Faktoren eine gewisse Aussage zu.

Von den abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden stammten aus sogenannten vollständigen Familien, wobei ich die Fälle abgezogen habe, in denen keine oder nur ungenügende Angaben vorlagen

im Bezirk Zehlendorf 50,5 vH,
im Bezirk Kreuzberg 37,7 vH,
in der Ost-West-Gruppe 24,7 vH.

Diese Reihenfolge läßt wieder einen Zusammenhang mit der

Sozialstruktur der Bevölkerung in den Bezirken erkennen. Sie zeigt ferner, daß bei steigender krimineller Intensität eines Kollektivs das Merkmal "unvollständige Familie" an Bedeutung gewinnt.

Andererseits ergab sich aus den Aufzeichnungen der Jugendgerichtshilfe, daß solche Familien, die zur Berichtszeit als vollständig bezeichnet wurden, in der vorangegangenen Zeit durch die Kriegsereignisse vorübergehend unvollständig gewesen waren. In den für die Entwicklung der Jugendlichen und Heranwachsenden entscheidenden Lebensjahren waren die Väter oft viele Jahre lang abwesend gewesen, so daß die Kinder in einer unvollständigen Familie aufwuchsen. Viele der männlichen Abgeurteilten hatten während der Abwesenheit des Vaters eine Art Vaterrolle übernommen, in der sie von der Mutter bestätigt wurden. Nach der Rückkehr des Vaters kam es dann zu Schwierigkeiten, wenn der Sohn wieder hinter die Autorität des Vaters zurücktreten sollte. So traten Eifersuchts- und Protestreaktionen auf, die sich manchmal bis zu einem trotzigen "Machtkampf" steigerten.

Der Anteil der unehelich geborenen Täter ist im allgemeinen recht gering. Er beträgt für

die Ost-West-Gruppe 7,2 vH,
den Bezirk Zehlendorf 6,5 vH,
den Bezirk Kreuzberg 1,6 vH.

Wenn der höchste Hundertsatz auf die Ost-West-Gruppe als eigentlich kriminelles Auslesekollektiv fällt, so entspricht das den schon aus früheren Jahrzehnten bekannten kriminologischen Erfahrungen. Für den relativ hohen Anteil im Bezirk

Zehlendorf habe ich jedoch keine befriedigende Erklärung gefunden. Möglicherweise wirkt sich hier der Fehler der kleinen Zahl aus.

Die Vollwaisen sind in meinem Material zahlenmäßig ebenfalls ohne Bedeutung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sie häufig in Heimen oder ausgesuchten Pflegestellen untergebracht sind. Zwar ist die Heimerziehung nicht immer ein vollgültiger Ersatz für die Familiensituation. Sobald das Familienleben aber spannungsreich oder sonstwie gestört ist, bietet das Heim doch mehr Schutz und Sicherheit für die jungen Menschen. Einige Male habe ich in den Aktenvermerken sogar gelesen, daß auch nichtverwaiste Kinder freiwillig den Wunsch nach Heimerziehung äußerten, weil sie der Unordnung und Vernachlässigung im Elternhause entgehen wollten.

Zwei Beispiele aus den Aufzeichnungen der Kreuzberger JGH sind geeignet, einen Einblick in derartig ungeordnete und konfliktgeladene Familiensituationen zu geben:

Fall 1:

> Eine Familie mit neun Kindern, die sämtlich vorbelastet sind, überwiegend wegen Diebstahls. Vier Kinder sind in Heimerziehung. Es gibt Beispiele, daß die Eltern die Diebstähle der Kinder nicht nur duldeten, sondern auch förderten. Als die Kinder noch strafunmündig waren, hatten sie bereits eine raffinierte Technik und großes Geschick beim Stehlen entwickelt. Die Mutter schrieb Bescheinigungen aus, mit denen sie den Kindern erlaubte, das - vorher gestohlene! - Buntmetall beim Altwarenhändler zu verkaufen. Auf der anderen Seite strafte sie die

Kinder hart. Bei geringfügigen Anlässen schlug der Vater die Kinder mit einer Hundepeitsche, an deren Ende Nägel befestigt waren. Die Züchtigungen nahmen oftmals solche Formen an, daß die älteren Geschwister gegen die Eltern einschritten, wenn die jüngeren geschlagen wurden. Ein Junge sagte auf Grund der unerträglichen häuslichen Situation zu dem Fürsorger: "Ick drehe wieder 'n Ding, damit ick wieder ins Heim komme."

Fall 2:

Eltern durch Abzahlungsgeschäfte (Bekleidung, Kühlschrank, Fernsehapparat) stark verschuldet. Der einzige Sohn mußte seinen gesamten Arbeitslohn zu Hause abgeben. Mehrmals versuchte er, ein regelmäßiges Taschengeld zu bekommen. Als es ihm nicht gelang, beging er eine Unterschlagung. Unter einem Vorwand ließ er sich von seinem Vater eine Vollmacht geben und ließ sich dessen Gehalt auszahlen. In der Gerichtsverhandlung sagte er, er habe "zu seinem Geld" kommen wollen und fügte hinzu, er wolle aber nicht mehr zu seinen Eltern zurück, sondern in einem Heim untergebracht werden.

Bei dem Merkmal "vollständige Familie" interessiert die Relation der geordneten zu den ungünstigen Verhältnissen. Ich habe gezählt:

im Bezirk Zehlendorf	48,0 vH,
im Bezirk Kreuzberg	47,0 vH,
in der Ost-West-Gruppe	37,5 vH

mit dem Vermerk "geordnete Verhältnisse". Hierbei ist allerdings für die Bezirke eine Korrektur zugunsten der geordneten

Familienverhältnisse erforderlich. Die Zeile "keine oder ungenügende Angaben" weist beachtliche Zahlengrößen auf, besonders im Bezirk Zehlendorf. Aus den Aktenvermerken habe ich entnommen, daß es sich hier um Jugendliche und Heranwachsende handelte, die bis zum aktuellen Bericht in keiner Weise auffällig geworden waren, oder deren Delikt so geringfügig war, daß keine besonderen Nachforschungen angestellt wurden. Es darf deshalb vermutet werden, daß diese unbelasteten Täter bzw. Täter mit geringer krimineller Intensität wenigstens zu einem großen Teil aus geordneten Verhältnissen stammen. Unter Berücksichtigung der Zahlenverhältnisse bei den vollständigen und unvollständigen Familien habe ich deshalb einen entsprechenden Anteil aus der Zeile "ungenügende Angaben" dem Vermerk "geordnete Verhältnisse" hinzugerechnet, und zwar für den Bezirk Kreuzberg 5/12 der Summe aus 69 und 97 = 166 = rund 70, für den Bezirk Zehlendorf etwas über die Hälfte der Summe aus 16 und 77 = 93 = 47. Bei diesem Verfahren ergeben sich günstigere Hundertsätze für den Vermerk "geordnete Verhältnisse", die nach meiner Kenntnis der Dinge den Tatsachen besser entsprechen, nämlich

im Bezirk Zehlendorf 72 vH,
im Bezirk Kreuzberg 59 vH.

Es läßt sich also folgern, daß der Vermerk "geordnete Verhältnisse" bei den vollständigen Familien am häufigsten im Bezirk Zehlendorf gezählt wird, der zugleich den niedrigsten Hundertsatz der rechtskräftig abgeurteilten jugendlichen Personen aufweist.

	Bezirk Zehlendorf	Bezirk Kreuzberg
Geordnete Verhältnisse in vollst. Familien	48 bzw. 72 vH	47 bzw. 59 vH
Rechtskräftig abgeurteilte jugendl. Personen	7 vH	12 vH

Dadurch werden die aus der forensisch-medizinisch und aus der kriminalsoziologischen Erfahrung bereits bekannten Relationen zwischen der Familiensituation und dem sozial- und rechtswidrigen Verhalten der jungen Menschen statistisch bestätigt. Es läßt sich aber auch sagen, daß die sozialen Störfaktoren, die eine Familiengemeinschaft lockern und deren erzieherische Kraft schwächen, in einem dichtbesiedelten Industriebezirk offenbar stärker wirken als in einem weitläufigeren Wohnbezirk, der dem Familienleben besseren Schutz bietet. Diese Schlußfolgerung gewinnt an Prägung, wenn man sich nochmals das Verhältnis der vollständigen zu den unvollständigen Familien vor Augen hält (siehe Seite 41).

Wiederum ist es der dichtbesiedelte Industriebezirk Kreuzberg, der mit nur 37,7 vH vollständigen Familien zeigt, daß hier die Geschlossenheit und sozialpositive Wirksamkeit der Familiengruppe offenbar stärker gefährdet ist. Dabei ist es interessant, daß die geschiedenen Mütter, die jeweils die Erziehungsberechtigung besaßen oder bei denen die jugendlichen Täter lebten, im Bezirk Kreuzberg stärker vertreten waren (47 vH) als im Bezirk Zehlendorf (37 vH), während wiederum die verwitweten Mütter im Bezirk Zehlendorf (63 vH) relativ häufiger waren als im Bezirk Kreuzberg (50 vH). Es ist also das Merkmal "Witwenstand der Mutter" noch kein

besonderes Symptom sozialer Gefährdung der Jugendlichen. Wenn die verwitwete Mutter in den entsprechenden Fällen dem jeweiligen jugendlichen Täter offenbar nicht genügend Halt und Sicherheit geboten hatte, so dürften noch andere Gründe mitgewirkt haben, die in der Persönlichkeit der Mutter zu suchen sind. Ich habe deshalb auch einige Merkmale bei den verwitweten Müttern ausgezählt, die im Hinblick auf die Erziehungsfähigkeiten eines Elternteiles als nachteilig angesehen werden. Es sind Fälle, in denen die verwitwete Mutter entweder keine Erziehungsgewalt hatte oder in einem eheähnlichen Verhältnis lebte oder sogar selber verwahrlost war und der gewerbsmäßigen Unzucht nachging. Faßt man diese Merkmale als Versagenssymptome zusammen, so ergibt sich, daß die verwitweten Mütter im Bezirk Kreuzberg in 68 vH versagt haben, im Bezirk Zehlendorf aber nur in 50 vH der Fälle.

Somit ergibt sich aus den Vergleichen der statistisch erfaßten Einzelmerkmale, daß die Familiensituation im Bezirk Zehlendorf wesentlich günstiger ist als im Bezirk Kreuzberg. Am schlechtesten schneidet die Ost-West-Gruppe ab. Es ist hier aber wieder einschränkend zu sagen, daß es auch die zahlenmäßig kleinste Gruppe ist, wodurch der Aussagewert gemindert wird.

Die hier gewonnenen Zahlen und die Folgerungen, die sich daraus ziehen lassen, bestätigen auch die Ergebnisse früherer Untersuchungen, nicht nur in Deutschland sondern auch in anderen Ländern. In einer Analyse der Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland von 1882 bis 1952 hat K e n n e r t berichtet, daß die straffälligen Jugendlichen

zu 62 vH aus unvollständigen Familien stammen. Aus anderen Untersuchungen nennt sie Hundertsätze zwischen 40 und 60. Das Mittel der Hundertsätze aus den Zahlen der beiden von mir berücksichtigten Berliner Bezirke beträgt 56 (Kreuzberg 62,3 vH; Zehlendorf 49,5 vH). In der Schweiz fand L o e b e r bei kriminellen Jugendlichen

82 vH aus Familien mit unzureichender Beaufsichtigung der Kinder,

70 vH aus geschiedenen Ehen,

20 vH unehelich geborene Jugendliche

und nur

10 vH aus einem geordneten Familienverband.

Die besten Vergleichsuntersuchungen stammen von den amerikanischen Forschern Sh. und E. G l u e c k. Sie haben in großen Untersuchungsreihen 500 jugendliche Rückfallverbrecher zwischen 11 und 17 Jahren mit nachweislich nicht kriminellen Jugendlichen Verglichen. Dabei wurden jeweils Paare zusammengestellt, die im Alter, der soziologischen und rassischen Herkunft, dem Intelligenzgrad und ihren biologischen Merkmalen keine Unterschiede aufwiesen. Zum Schluß des Kapitels "Die Jugendlichen im Elternhaus" kommen sie zu dem Ergebnis: "Es gibt also genug Beweise dafür, daß die Delinquenten in viel größerem Maße als die anderen Jugendlichen in einer familiären Atmosphäre aufwachsen, die ihre Entwicklung zu glücklichen, in ihren Gefühlen ausgewogenen und gegenüber der für sie gültigen Autorität gehorsamen Menschen nicht begünstigen."

Für die Begriffsbestimmung "ungünstige Familienverhältnisse" standen mir acht Merkmale zur Verfügung (siehe Tabelle 9), die ich wiederum den Berichten der JGH entnommen habe:

1. Soziale Not
2. Krankheit eines Elternteiles
3. Ein Elternteil Trinker
4. Beide Eltern Trinker
5. Ein Elternteil vorbestraft
6. Schlechtes Verhältnis der Eltern zueinander
7. Schlechtes Verhältnis der Eltern zu den Kindern
8. Mangelnde Aufsicht und Unfähigkeit zur Erziehung.

Die Summe dieser Merkmale beträgt für

a) den Bezirk Kreuzberg bei 126 Täterfamilien: 355,
b) den Bezirk Zehlendorf bei 28 Täterfamilien: 63,
c) die Ost-West-Gruppe bei 15 Täterfamilien: 42.

Es ist also damit zu rechnen, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle 2 bis 3 Merkmale bei einer Täterfamilie gekoppelt waren, in einigen Fällen auch 4 Merkmale. Wie ich eben schon einmal ausführte, sind es auch keine Merkmale, die selbständig nebeneinander stehen und sich einfach summieren lassen. Es stehen auch Merkmale untereinander, die ineinander aufgehen. So kann z.B. "Soziale Not" bedingt sein durch "Krankheit eines Elternteiles" oder durch das Merkmal "Ein Elternteil Trinker". Es können aber auch die drei Merkmale "Soziale Not", "Ein Elternteil Trinker" und "Schlechtes Verhältnis der Eltern zueinander" bei einer

Familie zusammenfallen und dann noch als viertes Merkmal "Mangelnde Aufsicht". Wenn man aber die Merkmale nach den Zahlengrößen ordnet, so ergeben sich zunächst zwei Gruppen, von denen die eine besonders kleine, die andere besonders große Zahlen aufweist:

	Bezirk Kreuzberg	Bezirk Zehlendorf	Ost-West Gruppe
A) Merkmalgruppe mit geringer Häufigkeit			
Soziale Not	22	13	9
Krankheit eines Elternteiles	21	10	3
Ein Elternteil vorbestraft	16	1	0
B) Merkmalgruppe mit größerer Häufigkeit			
Ein Elternteil Trinker	78	1	4
Beide Eltern Trinker	22	0	1
Mangelnde Aufsicht u. Unfähigkt. zur Erhiehg.	76	14	9
Schlechtes Verhältnis d. Eltern zueinander	69	12	10
Schlechtes Verhältnis d. Eltern zu d. Kindern	51	13	6

Bei der weiteren Betrachtung kann die Merkmalsgruppe A) vernachlässigt werden. Die Zahlen entsprechen auch den Erfahrungen des täglichen Lebens. Echte soziale Notstände in den Familien hat es im Jahre 1957 nur noch in geringem

Umfang gegeben. Krankheiten eines Elternteiles, die das Familienleben merkbar beeinflußt haben, waren ebenfalls selten. Die Vorstrafen eines Elternteiles können ebenfalls vernachlässigt werden. Sie wurden im Bezirk Kreuzberg nur in 12,7 vH, im Bezirk Zehlendorf in 3,6 vH und in der Ost-West-Gruppe überhaupt nicht gezählt.

In der Merkmalsgruppe B) fallen aber sofort die Zahlen der Merkmale auf, mit denen die Trinkgewohnheiten des einen Elternteiles oder beider Eltern bezeichnet werden. Dabei habe ich aus den persönlichen Gesprächen mit den zuständigen Sachbearbeitern der JGH entnommen, daß diese Merkmale nur dann in die Aufzeichnungen aufgenommen wurden, wenn sie offensichtlich erkennbar und durch Beobachtungen über längere Zeit und von mehreren Seiten bestätigt wurden. Solange aber die Trinkgewohnheiten noch verheimlicht wurden und nur vermutet werden konnten oder lediglich periodisch bemerkt wurden, sind sie nicht in die Berichte aufgenommen worden. Es ist also nicht anzunehmen, daß der Begriff "Trinker" hier zu weit gefaßt wurde. Er betrifft jedenfalls nur solche Eltern und Elternteile, die durch ihre Trinkgewohnheiten aufgefallen sind. Die forensisch-medizinische Erfahrung erlaubt es, diese auffälligen Trinkgewohnheiten auch als erhebliche Störfaktoren innerhalb der Familiengruppe zu bezeichnen. Zugleich fällt aber auch auf, daß die Merkmale, die die Trinkgewohnheiten der Elternteile betreffen, ganz überwiegend im Bezirk Kreuzberg gezählt worden sind. Faßt man beide Merkmale

Ein Elternteil Trinker
Beide Eltern Trinker

zusammen, so ergeben sich, bezogen auf die Täterfamilien mit dem Merkmal "Ungünstige Verhältnisse", folgende Hundertsätze:

Bezirk Kreuzberg	Bezirk Zehlendorf	Ost-West Gruppe
80 vH	4 vH	30 vH

Es läßt sich deshalb aus der Zählung aller Merkmale, die dem Begriff "Ungünstige Verhältnisse in vollständigen Familien" unterstellt worden sind, die bemerkenswerte Tatsache ableiten, daß die auffälligen Trinkgewohnheiten der Eltern die häufigsten Begleiterscheinungen und wahrscheinlich auch die häufigsten Ursachen der ungünstigen Familienverhältnisse sind. Die Zahlenverhältnisse werden natürlich günstiger, wenn man die Merkmale "Trinker" auf sämtliche vollständigen Familien, einschließlich derjenigen mit dem Merkmal "Geordnete Verhältnisse" bezieht:

Bezirk Kreuzberg	Bezirk Zehlendorf	Ost-West Gruppe
42 vH	2 vH	21 vH

Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß diese Hundertsätze vermutlich zu niedrig sind, wenn man die schädlichen Einflüsse der elterlichen Trinkgewohnheiten in den Täterfamilien abschätzen will. Ich habe oben schon darauf hingewiesen, daß es auch Trinkgewohnheiten in den Familien gibt, die zwar für die Öffentlichkeit nicht hinreichend

erkennbar sind, die aber dennoch den inneren Bestand der Familie auflösen.

Aus den Aufzeichnungen über sogenannte Trinkerfamilien bringe ich einige Beispiele, um zu zeigen, daß mit dem Begriff "Trinker" tatsächlich nur das letzte und schwerste Stadium des chronischen Alkoholismus gemeint ist. Da ich von den zuständigen Jugendbehörden ausdrücklich verpflichtet worden bin, die Anonymität der Familien zu wahren und nicht einmal den Anfangsbuchstaben der Namen zu nennen, konnte ich auch keine näheren Angaben über Wohn- und Berufsverhältnisse machen.

Fall 3:

Die Familie ist dem Jugendamt seit zwanzig Jahren bekannt! Der Vater ist Trinker und insgesamt sechzehnmal vorbestraft. Das letzte Verfahren betraf ein Sittlichkeitsdelikt, das er an seiner damals zehnjährigen Tochter begangen hatte. Die Kindesmutter wußte davon und billigte das Verhalten ihres Mannes stillschweigend. Sie selbst hatte Beziehungen zu einem anderen, ebenfalls kriminellen Manne. Der jetzt angeklagte Sohn ist das jüngste von neun Kindern, die sämtlich vorbestraft sind.

Fall 4:

Vater Trinker, mehrere Male vorbestraft. Mutter schwachsinnig. Dem jetzt Angeklagten mußten als Kind beide Beine wegen hochgradiger Erfrierungen amputiert werden,

weil seine Mutter ihn in der Kälte hatte barfuß laufen lassen.

Fall 5:

Beide Eltern trinken. Alles Bargeld geben sie für alkoholische Getränke aus. Die Mutter bedient sich ihres schwachsinnigen Jungen, um ungültiges Geld in Umlauf zu setzen. Wegen Randalierens in betrunkenem Zustand mußte die Polizei schon des öfteren gegen die Eltern einschreiten. Beide Kinder haben die Hilfsschule besucht, beide sind mehrmals vorbelastet und beide jetzt wegen groben Unfugs angeklagt.

Fall 6:

Beide Eltern trinken und sind niemals einer ordentlichen Arbeit nachgegangen, sondern beschäftigen sich mit Schwarzmarktgeschäften, Schwarzarbeit, Buntmetalldiebstählen aus Ruinen, Ausnutzung des illegalen Ost-West-Handels. Den Vorstellungen der Familienfürsorge gegenüber, die sich um die Kinder kümmern mußte, waren sie wenig zugänglich. Vier Kinder haben die Hilfsschule besucht und sind heute, nachdem sie alle schon vorbelastet sind, in Gerichtsverfahren verwickelt.

Fall 7:

Ehe geschieden. Beide Eltern als Trinker bekannt. Die Mutter außerdem sexuell triebhaft. Der "Verlobte" der Mutter ist nur vier Jahre älter als der Angeklagte, der sich bei der Vernehmung wie folgt äußerte: "Er könnte mein Bruder

sein, aber nicht mein zukünftiger Stiefvater. Ich halte es zu Hause nicht aus, da gehe ich eben in die Kneipe, und da passiert's dann." Bei dem Delikt handelte es sich um Körperverletzung

Fall 8:

Die Ehe der Eltern war nie gut. Während des Krieges bestanden schon Scheidungsabsichten. Die mehrmals eingereichte Scheidungsklage wurde aber immer wieder zurückgezogen. Seit 1944 ist der Vater vermißt. Nach dem Kriege verkehrte die Mutter jeden Abend in übel beleumundeten Lokalen und war als "HwG-Person"[1] bekannt. Am Tage schlief sie ihren Rausch aus. Die Kinder waren mehr oder weniger sich selbst überlassen, wenn nicht die Großmutter ab und zu wieder einmal für Ordnung sorgte. Als die älteste Tochter fünfzehn Jahre alt war, wurde sie von der Mutter zu den "abendlichen Gängen" mitgenommen. Heute machen alle fünf Kinder Erziehungsschwierigkeiten, sind z.T. in Heimen untergebracht oder verbüßen Jugendstrafen. Der Mutter mußte das Sorgerecht entzogen werden.

Unter den "Ungünstigen Verhältnissen" waren aber auch die Merkmale

1. Mangelnde Aufsicht und Unfähigkeit zur Erziehung,
2. Schlechtes Verhältnis der Eltern zueinander,
3. Schlechtes Verhältnis der Eltern zu den Kindern

1) HwG = Häufig wechselnder Geschlechtsverkehr

sehr häufig zu zählen. Zunächst will es scheinen, als ob die auffälligen Trinkgewohnheiten der Eltern, die im Bezirk Kreuzberg so häufig vermerkt worden sind, auch zur Häufung der weiteren Merkmale in der Gruppe B) beigetragen haben. Ich habe aber auch errechnet, wie oft die obigen drei Merkmale bei den vollständigen Täterfamilien mit ungünstigen Verhältnissen in den beiden Bezirken gezählt wurden, wobei ich die beiden Merkmale 2. und 3. zusammengefaßt habe, weil sie beide für innerfamiliäre Spannungen bzw. Kontaktstörungen charakteristisch sind:

	Bezirk Kreuzberg	Bezirk Zehlendorf
Mangelnde Aufsicht und Unfähigkeit zur Erziehung	60 vH	50 vH
Innerfamiliäre Spannungen	95 vH	90 vH

Dabei ergaben sich für beide Bezirke weitgehend übereinstimmende Hundertsätze. Obwohl also im Bezirk Zehlendorf nur in einem Falle eine auffällige Trinkgewohnheit eines Elternteiles vermerkt wurde, sind doch auch in diesem Bezirk die Merkmale "Mangelnde Aufsicht" und "Innerfamiliäre Spannungen" recht oft erwähnt. Hierfür gibt es zwei Erklärungsmöglichkeiten:

1. Abgesehen von der Verwahrlosung der Eltern durch schädliche Trinkgewohnheiten gibt es noch andere Störfaktoren, die unabhängig von der Bevölkerungsdichte und den Einkommensverhältnissen die Situation in den Täterfamilien ungünstig beeinflußt haben.

2. Mangelnde Aufsicht und innerfamiliäre Spannungen haben auch im Bezirk Zehlendorf ihre Ursache in schädlichen Trinkgewohnheiten der Eltern, wobei aber diese Gewohnheiten wegen der andersartigen Sozialstruktur der Bevölkerung nicht so offen in die Erscheinung treten wie im Bezirk Kreuzberg.

Um die eine oder andere Erklärungsmöglichkeit bekräftigen zu können, wären gezielte Familienuntersuchungen notwendig gewesen. Da ich mich aber auf meine Aufgabe, das vorhandene Aktenmaterial auszuwerten, beschränken mußte, kann ich vorerst zur weiteren Klärung nichts beitragen.

VI. Die Alkoholbeteiligung bei der aktuellen Straftat und die Trinkgewohnheiten der jungen Täter

In diesem Abschnitt folgen nun Zusammenstellungen, mit denen der Frage näher getreten werden soll, ob und in welchem Umfange ein mittelbarer oder unmittelbarer Einfluß der Trinkgewohnheiten auf das strafwürdige Verhalten der jungen Menschen erkennbar ist. Dabei betone ich nochmals, daß ich keine gezielten Untersuchungen mit zusätzlichen Befragungen der jungen Täter angestellt, sondern lediglich das Aktenmaterial ausgewertet habe, das sich mir angeboten hat. Aus den Gesprächen mit den Berichterstattern weiß ich, daß sie ihre Vermerke über den Alkoholeinfluß nur dann gemacht haben, wenn die Tatumstände eindeutig genug waren oder wenn die Beschuldigten spontan von der Alkoholbeteiligung gesprochen haben. Ich halte den Hinweis für wichtig, daß auch die Berichterstatter keine besonderen Nachforschungen angestellt haben. Ihre Vermerke in den Akten beschränkten sich auf das, was ihnen bei der Rücksprache mit den Tätern angeboten wurde. Ich konnte mich auch davon überzeugen, daß die Berichterstatter genügend Berufs- und Lebenserfahrungen besaßen, die es ihnen erlaubten, die Angaben über Alkoholbeteiligung hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit richtig zu bewerten. Deshalb schätze ich auch die Möglichkeit gering ein, daß die jungen Menschen durch suggestive Fragen in der einen oder anderen Richtung beeinflußt wurden oder daß die Aussagen durch zweckgerichtete Übertreibungen oder Bagatellisierung verfälscht wurden.

Tabelle 10

Alkoholbeteiligung bei ausgewählten Delikten
Jugendliche (J) und Heranwachsende (H)
der Bezirke Kreuzberg und Zehlendorf und der Ost-West-Gruppe
im Jahre 1957

(a = Delikte insgesamt. b = Delikte mit Alkoholbeteiligung)

Delikte		Bezirk Kreuzberg			Bezirk Zehlendorf			Ost-West Gruppe		
		insgesamt	J	H	insgesamt	J	H	insgesamt	J	H
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
Im Straßenverkehr	a	358	140	218	117	27	90	11	5	6
	b	74	21	53	4	0	4	0	0	0
Gegen das Eigentum	a	249	124	125	38	32	6	75	27	48
	b	84	30	54	0	0	0	5	1	4
Gegen die öffentl. Ordng.	a	130	56	74	35	18	17	0	0	0
	b	77	31	46	7	2	5	0	0	0
Gegen die Person	a	45	13	32	8	1	7	7	1	6
	b	30	4	26	4	0	4	1	0	1
Gegen die Sittlichkeit	a	18	10	8	2	2	0	7	0	7
	b	9	3	6	0	0	0	3	0	3
insgesamt	a	800	343	457	200	80	120	100	33	67
	b	274	89	185	15	2	13	9	1	8

Das gezählte Merkmal "Alkoholbeteiligung" bzw. "Alkoholeinfluß bei der Tat" ist ein qualitatives und kein quantitatives Merkmal. Das Material bot keine verwertbaren Angaben über die Höhe des etwa vorhanden gewesenen Blutalkoholspiegels. Ich habe aber auch aus einem anderen Grunde den möglichen Grad der Alkoholbeeinflussung unberücksichtigt gelassen. Es ist bekannt, daß der Trunkenheitsgrad je nach der Situation und nach der Person des Betroffenen oder des Beobachters ganz verschieden eingeschätzt wird. Die Anschauungen darüber, wann ein Mensch angetrunken oder betrunken, wann er berauscht, beschwipst oder "ganz schön voll" ist, sind keineswegs einheitlich. Auch die zeugenschaftlichen Bekundungen über die Stärke des Alkoholeinflusses bei einem Täter beruhen doch in den meisten Fällen auf subjektiven Wertungen, die schon im konkreten Einzelfall häufig bedenklich sind, die es aber keinesfalls erlauben, zu allgemein gültigen und verbindlichen Aussagen mit Bezug auf eine größere Gruppe zu gelangen. Schließlich konnte ich aber auch den Trunkenheitsgrad vernachlässigen, weil sich meine Untersuchungen nicht mit der Frage beschäftigen, in welchem Umfange jeweils die strafrechtliche Verantwortlichkeit beeinträchtigt war.

Zunächst habe ich die absoluten Zahlen der Alkoholbeteiligung mit Bezug auf die bereits bekannten Deliktsgruppen zusammengestellt, (siehe Tabelle 10). Die mit b) bezeichneten Zahlenreihen zeigen an, wie oft innerhalb einer Deliktgruppe, getrennt nach Jugendlichen und Heranwachsenden, jeweils das Merkmal "Alkoholbeteiligung" gezählt worden ist. Diese absoluten Zahlen besagen zunächst nicht viel. Sobald

man aber die Häufigkeit der Alkoholbeteiligung in Hundertsätzen berechnet und die Deliktgruppen nach dieser Häufigkeit ordnet, ergibt sich eine ganz andere Reihenfolge:

Delikte	Alkoholbeteiligung (vH) Jugendliche und Heranwachsende		
	Bezirk Kreuzberg	Bezirk Zehlendorf	Ost-West Gruppe
Gegen die Person	67	50	14
Gegen die öffentl. Ordng.	59	20	0
Gegen die Sittlichkeit	50	0	42
Gegen das Eigentum	34	0	7
Im Straßenverkehr	21	3,5	0
Delikte insgesamt	34,0	7,5	9,0

Diese relativen Zahlen lassen erkennen, daß die Alkoholbeteiligung an der Gesamtzahl der Delikte in dem dichtbesiedelten Industriebezirk Kreuzberg (34,0 vH) weitaus am häufigsten gezählt wurde, während sie in dem Wohnbezirk Zehlendorf (7,5 vH) relativ wenig in Erscheinung trat. Hieraus darf nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die jungen Menschen des einen Bezirkes häufiger und auch

mengenmäßig mehr Alkohol trinken als die des anderen Bezirkes, obwohl eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine derartige Annahme besteht. Es kann aber vermutet werden, daß die Einwohner in Kreuzberg häufiger Schankstätten aufsuchen als die Einwohner Zehlendorfs. Das Statistische Landesamt Berlin hat mir auf eine Anfrage mitgeteilt, daß im Jahre 1961 (Stichtag: 6. 6.1961) gezählt wurden:

	In den Bezirken	
	Kreuzberg	Zehlendorf
Gast- und Speisewirtschaften darunter auch Bierbars, Bierschwemmen, Hähnchenbratereien mit Alkoholausschank usw.	450	101
Kaffees, Bars, Tanz- und Vergnügungslokale	24	10
zusammen	474	111

Wegen der unterschiedlichen Einwohnerzahlen der beiden Bezirke lassen sich die absoluten Zahlen der Gaststätten nicht miteinander vergleichen. Setzt man sie aber zu den Einwohnerzahlen in Beziehung, so ergeben sich folgende Verhältniszifern:

	In den Bezirken	
	Kreuzberg	Zehlendorf
Gaststätten insgesamt auf je 10 000 Einwohner	23	11

Es ist demnach in dem dichtbesiedelten Industriebezirk Kreuzberg pro Kopf der Bevölkerung die doppelte Zahl von Gaststätten vorhanden.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein Alkoholmißbrauch, der als mitwirkender Faktor für die Verbrechensentstehung in Frage kommt, überwiegend in den kleinen Bierlokalen und Straßenschänken (sogenannte "Eck-Kneipen") sowie in den Vergnügungs- und Nachtlokalen gefördert wird. Diese Art von Gaststätten überwiegt natürlich an Orten mit großen Einwohnerzahlen, großer Bevölkerungsdichte auf der einen und schlechten Wohnverhältnissen auf der anderen Seite. In solcher Umgebung haben die jungen Menschen auch mehr Gelegenheit, das Alkoholtrinken der Erwachsenen in der Öffentlichkeit nachzuahmen. Ihre Trinkgewohnheiten fallen deshalb auch stärker auf als an solchen Wohnorten, in denen überwiegend in den Familien, Wohnhäusern, Klub- oder Vereinshäusern getrunken wird.

Bemerkenswert ist aber auch die andere Reihenfolge der Deliktsgruppen. Weitaus an der Spitze stehen in den beiden Bezirken die Delikte gegen die Person und gegen die öffentliche Ordnung mit den Tatbeständen

Körperverletzung
Nötigung
Bedrohung
Freiheitsberaubung
Hausfriedensbruch
Widerstand
Sachbeschädigung
Grober Unfug.

Das sind nun wiederum jene Delikte, die nach den gerichtsmedizinischen und kriminologischen Erfahrungen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Trinken von Alkohol stehen. In der Einleitung habe ich schon erwähnt, daß in den vergangenen neunzig Jahren der kriminogene Einfluß der jeweils herrschenden Trinksitten in Deutschland mehrfach untersucht worden ist (A s c h a f f e n b u r g , B ä r , B a n d e l u.a.). Dabei wird übereinstimmend darauf hingewiesen, daß die sogenannten Gewalt-, Roheits- und Widerstandsdelikte zugleich als Trunkenheitsdelikte betrachtet werden können. Soweit es sich um statistische Untersuchungen handelte, sind sie jedoch verschiedentlich als nicht beweiskräftig bezeichnet worden, weil sie sich der vergleichenden, das heißt der indirekten statistischen Methode bedienten. In der jüngsten Zeit haben aber K r a u l a n d und R o m m e n e y auch mit der direkten statistischen Methode nachgewiesen, daß es bestimmte Deliktsformen gibt, die man als Alkohol- bzw. Trunkenheitsdelikte bezeichnen darf. In einem Kollektiv von rund 10 000 Alkoholtätern, die unmittelbar nach der Tat von der Polizei festgenommen und einer Blutprobe zugeführt wurden, bildete die Gruppe der sogenannten "Aggressionsdelikte" (Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Widerstand, Beleidigung) mit 53 vH die absolute Mehrheit der unter Alkoholeinfluß begangenen Delikte.

Entsprechend den Erwartungen wurde der Vermerk "Alkoholbeteiligung" bei den Heranwachsenden häufiger gezählt als bei den Jugendlichen:

Alkoholbeteiligung (vH)
Jugendliche und Heranwachsende

	Bezirk Kreuzberg		Bezirk Zehlendorf		Ost-West Gruppe	
	J	H	J	H	J	H
Bei den Delikten insgesamt	26	40	2,5	11	3	12

Es ist aber immerhin erstaunlich, wie hoch der Hundertsatz der Alkoholbeteiligung bei den Jugendlichen im Bezirk Kreuzberg ist (26 vH).

Die Ost-West-Gruppe nimmt eine Sonderstellung ein. Die häufigste Alkoholbeteiligung wurde hier bei den Delikten gegen die Sittlichkeit gezählt. Das erklärt sich daraus, daß es sich überwiegend um Tatbestände der gleichgeschlechtlichen Unzucht (Strichjungentätigkeit) handelte, die mit Lokalbesuchen oder mit Alkoholgenuß in Wohnungen verbunden waren.

Ein Gesamtüberblick zeigt jedenfalls eine recht hohe Alkoholbeteiligung bei allen Delikten der 1 100 jungen Täter, von denen 298 = 27 vH ihre Tat unter Alkoholeinfluß begangen haben. Eine Verurteilung wegen Volltrunkenheit nach § 330 a StGB erfolgte aber nur in vier Fällen. Die Zahlen der Verurteilungen wegen Volltrunkenheit, die in den amtlichen Statistiken geführt werden, sind demnach keinesfalls geeignet, eine hinreichende Vorstellung von dem tatsächlichen Ausmaß der unter Alkoholeinfluß begangenen Straftaten zu vermitteln.

In einer weiteren Zusammenstellung habe ich versucht, neben der Alkoholbeteiligung an der aktuellen Straftat auch noch eine Übersicht über die Trinkgewohnheiten der straffälligen jungen Menschen zu gewinnen (Tabellen 11 und 12). Dabei habe ich wiederum nur jene Aktenvermerke berücksichtigt, die als gesicherte Erkenntnisse der Berichtserstatter gewertet werden konnten, wie z.B.

"Trinkt seit Jahren",
"Trinkt seit Monaten regelmäßig",
"Ist als Trinker bekannt",
"Ist häufig betrunken" usw.

oder auch ausführlichere Darstellungen

"Der 17jährige Angeklagte trinkt seit Jahren Alkohol und schlägt im Rausch seine Eltern, randaliert und zertrümmert Möbelstücke"

oder

"Die sechs Jugendlichen verkehrten regelmäßig in übel beleumundeten Lokalen und brachen ebenso regelmäßig in angetrunkenem Zustand Autos auf, mit denen sie spazierenfuhren"

oder

"Die Gruppe von sieben Jugendlichen und Heranwachsenden kennt sich aus Lokalen, in denen die jungen Leute fast jeden Abend (!) verkehren. In der Hauptverhandlung sagten sie u.a.: "In die Kneipe gehen wir immer, weils "oben" (gemeint ist die elterliche Wohnung) zu langweilig ist."

Tabelle 11

Trinkgewohnheiten in Beziehung zum Alkoholeinfluß bei der Tat nach Delikten
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre) der Bezirke Kreuzberg und Zehlendorf und der Ost-West-Gruppe im Jahre 1957

Delikte	Alkoholeinfluß bei der Tat			Angaben über regelm./häufig. Alkoholgenuß haben gemacht zu Spalte		zu Spalte	
	ohne	mit	vH	2	vH	3	vH
1	2	3	4	5	6	7	8
Im Straßenverkehr	408	78	16	39	10	50	
davon							
Übertretungen	377	4		25		2	
Vergehen	22	9		14		5	
Fahrl.Körperverletzung	8	11		0		1	
Unbefugte Benutzung eines Kraftfahrzeuges	1	54	98	0		42	78
Gegen das Eigentum	273	89	25	11	4,4	43	
davon							
Einfacher Diebstahl	195	16		2		3	
Schwerer Diebstahl	27	61	69	7		33	54
Raub, Erpressung	5	8		2		6	
Betrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung	46	4		0		1	
Gegen die öffentliche Ordnung	81	84	50	5	6,1	41	50
davon							
Land-, Hausfriedensbruch	0	14		0		7	
Ruhestörender Lärm	27	21		4		6	
Grober Unfug, Sachbeschädigung	25	38		1		19	
Widerstand	3	11		0		9	
Übertretung d.Schulgesetzes, and.gesetzl. Bestimmungen für Ruhe, Ordnung, Sicherheit	26	0		0		0	
Gegen die Person	25	35	60	8	32,0	16	
davon							
Körperverletzung[1)]	14	30	68	6		13	43
Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung	11	5		2		3	
Gegen die Sittlichkeit	15	12	45	3		10	
davon							
Schwere Unzucht, Notzucht	13	6		1		4	
Gleichgeschl.Unzucht	2	6		2		6	
insgesamt	802	298		66	8	160	54

1) ohne fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr

Es handelte sich überwiegend um Trinkgewohnheiten, die in der Öffentlichkeit bekanntgeworden sind. Aus dem einen oder anderen Vermerk ließen sich bereits die Symptome eines chronischen Alkoholismus mit Erregungszuständen entnehmen.

Den Zahlen der Tabelle 11 ist zu entnehmen, daß die 1 100 Täter in 226 Fällen (1/5) eine Aussage über regelmäßigen oder häufigen Alkoholgenuß gemacht haben. Es entfielen auf

den Bezirk Kreuzberg	206	(99 J und	107 H)
den Bezirk Zehlendorf	6	(2 J und	4 H)
die Ost-West-Gruppe	14	(5 J und	9 H).

Bemerkenswert ist ferner, daß von den 802 Tätern, bei denen kein Alkoholeinfluß zur Zeit der Tat nachgewiesen wurde, nur 66 (= 8 vH) einen regelmäßigen oder häufigen Alkoholgenuß angegeben haben, während von den 298 Tätern, die zur Zeit der Tat unter Alkoholeinfluß standen, immerhin 160 (= 54 vH) von derartigen Trinkgewohnheiten berichtet haben. Daraus läßt sich folgern, daß ein Alkoholeinfluß bei der aktuellen Straftat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auffällige Trinkgewohnheiten vermuten läßt. Auch bei den jungen Menschen ist demnach das rechtswidrige Verhalten unter Alkoholeinfluß weniger eine Zufälligkeit aus Anlaß eines einmaligen Alkoholgenusses. Es wird vielmehr durch regelmäßiges und häufiges Alkoholtrinken gefördert.

Abgesehen von den Delikten gegen die Sittlichkeit, deren kleine Zahl sich für Vergleiche nicht eignet, tritt der Einfluß der Trinkgewohnheiten bei der Deliktsgruppe "Gegen die öffentliche Ordnung" am auffälligsten in Erscheinung. In

dieser Gruppe standen 50 vH der Täter bei der Tat unter Alkoholeinfluß, von denen wiederum 50 vH über Trinkgewohnheiten berichtet haben. Das Randalieren und Lärmen, die Sachbeschädigung und der Widerstand sind demnach die sozialnegativen Ausdrucksformen beim regelmäßigen und häufigen Alkoholtrinken.

In den Deliktsgruppen "Straßenverkehr" und"Eigentumsdelikte" finden sich ebenfalls relativ hohe Zahlen für den regelmäßigen bzw. häufigen Alkoholgenuß. Die unbefugte Benutzung eines Kraftfahrzeuges erfolgte in 98 vH der Fälle unter Alkoholeinfluß. Von den 54 alkoholbeeinflußten Tätern machten 42 (= 78 vH) Angaben über auffällige Trinkgewohnheiten. Der schwere Diebstahl wurde in 69 vH der Fälle unter Alkoholeinfluß begangen, wobei 33 Täter (= 54 vH) einen regelmäßigen bzw. häufigen Alkoholgenuß bestätigt haben. Entsprechende Zahlen finden sich für die Körperverletzung mit 68 vH der Fälle unter Alkoholeinfluß. Allerdings haben hier nur 13 Täter (= 43 vH) von auffälligen Trinkgewohnheiten berichtet.

Betrachtet man nun noch die Gruppe der jugendlichen und heranwachsenden Täter, die bei der aktuellen Straftat nicht nachweislich unter Alkoholeinfluß gestanden haben, so ergeben sich bezüglich der Angaben über die Trinkgewohnheiten, gegliedert nach Deliktsgruppen, folgende Hundertsätze:

Delikte	regelm./häufig. Alkoholgenuß
Im Straßenverkehr	9,6 vH
Gegen das Eigentum	4,4 vH
Gegen d. öffentl. Ordng.	6,1 vH
Gegen die Person	32,0 vH

Es tritt somit auch bei dieser Gruppe eine typische Alkoholdeliktsgruppe in die Erscheinung. Es läßt sich deshalb bei den Körperverletzungsdelikten, um die es sich hier überwiegend handelt, vermuten, daß die Täter häufig Gewohnheitstrinker sind, auch wenn sie bei der aktuellen Straftat nicht merkbar unter Alkoholeinfluß gestanden haben.

Das Merkmal "Angaben über regelmäßigen bzw. häufigen Alkoholgenuß" läßt sich aber auch noch zu einigen Tat- und Tätermerkmalen in Beziehung setzen, von denen ich die Gruppen

A. Vorbelastung
B. Familiensituation
C. Tatbegehung

ausgewählt habe. Die absoluten Zahlen mit den entsprechenden Hundertsätzen habe ich in der Tabelle 12 zusammengestellt.

Tabelle 12

Trinkgewohnheiten in Beziehung zum Alkoholeinfluß bei der Tat nach Tat- und Tätermerkmalen
Jugendliche und Heranwachsende (14 bis unter 21 Jahre) der Bezirke Kreuzberg und Zehlendorf und der Ost-West-Gruppe im Jahre 1957

Tat- und Tätermerkmale	Alkoholeinfluß bei der Tat			Angaben über Alkoholgenuß zu Spalte		regelm./häufig. haben gemacht zu Spalte	
	ohne	mit	vH	2	vH	3	vH
1	2	3	4	5	6	7	8
Vorbelastung							
Unauffällig bis zur Tat	340	51	13	11	3	9	18
Auffällig, vorbelastet u.-bestraft	462	247	35	99	21	107	43
Familiensituation							
Günstig	377	33	8	13	3	4	12
Ungünstig	397	187	32	15	4	119	64
Trinkerfamilie	28	78	73	6	21	69	88
Tatbegehung							
Einzeltäter	587	42	7	33	6	17	41
Gemeinschaftstäter	215	256	55	69	32	107	42

Hier lassen sich wieder einige besondere Feststellungen treffen:

A. Vorbelastung

Die Täter, die bis zur aktuellen Straftat unauffällig geblieben waren, hatten nur in 13 vH der Fälle unter Alkoholeinfluß gestanden. Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß in dieser Gruppe auch die größere Anzahl der jüngeren Jahrgänge zu finden ist, d.h. überwiegend von 14 bis unter 18 Jahren. Von ihnen haben auch nur 18 vH einen regelmäßigen beziehungsweise häufigen Alkoholgenuß angegeben. Von den auffälligen, vorbelasteten und vorbestraften Tätern begingen aber 35 vH die aktuelle Straftat unter Alkoholeinfluß, von denen wiederum 43 vH über auffällige Trinkgewohnheiten berichteten. Die gleiche Täterkategorie, die bei der aktuellen Straftat nicht nachweislich vom Alkohol beeinflußt war, gab nur in 21 vH der Fälle einen regelmäßigen beziehungsweise häufigen Alkoholgenuß an. Es können demnach Beziehungen zwischen Trinkgewohnheiten einerseits und einer Neigung zu wiederholten Rechtsbrüchen beziehungsweise Symptomen der Frühkriminalität andererseits vermutet werden.

Berücksichtigt man zugleich die Ergebnisse der Zusammenstellung in Tabelle 11, so läßt sich sagen, daß die kriminelle Potenz der alkoholisierten jungen Rechtsbrecher stärker ist. Der jugendliche Alkoholtäter ist nicht nur häufiger vorbestraft. Er ist auch roher, rücksichtsloser und gewalttätiger bei der Begehung seiner Straftaten. Es wird deutlich, daß nicht nur der akute Alkoholeinfluß zu dem jeweiligen

Rechtsbruch geführt hat, sondern daß durch den regelmässigen, beziehungsweise häufigen Alkoholgenuß die gesamte Lebenseinstellung und das Verhalten in eine sozialnegative Richtung gedrängt worden sind.

W i e s e r , der den unmittelbaren Alkoholeinfluß zur Tatzeit bei 1 400 Straffälligen des Jahres 1961 im Landgerichtsbezirk Göttingen untersucht hat, fand unter anderem, daß die Alkoholstraftäter ungleich häufiger vorbestraft sind als die übrigen Rechtsbrecher der gleichen Altersgruppe. Wörtlich führt er aus: "Die Unterschiede sind so beträchtlich, daß sie nicht durch Zufall bedingt sein können. Von den Alkoholtätern, die im Jahre ihrer Verurteilung 20 Jahre alt wurden, waren 65 vH und von den 21 jährigen 70 vH vorbestraft." Diese Zahlen reichen in der Grössenordnung im wesentlichen an den von uns ermittelten Hundertsatz mit 80 vH heran.

B. Familiensituation

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem Merkmal Familiensituation. Den 410 Tätern, die ihre Tat mit oder ohne Alkoholeinfluß begangen haben und aus günstigen Familienverhältnissen stammen, stehen 690 Täter (= 63 vH) gegenüber, die aus ungünstigen Verhältnissen und aus Trinkerfamilien kommen. Zugleich ergibt sich, daß die jugendlichen Täter aus günstigen Familienverhältnissen nur in 8 vH der Fälle unter Alkoholeinfluß gestanden haben, während das Merkmal "Alkoholeinfluß bei der Tat" in den ungünstigen Familienverhältnissen in 31 vH der Fälle und in den Trinkerfamilien in 73 vH der Fälle

vorkommt. Auch aus den Angaben zum Alkoholgenuß läßt sich erkennen, daß die ungünstigen und ungeordneten Familienverhältnisse eine Neigung zum schädlichen Alkoholgenuß bei den jungen Menschen fördern. Besonders auffallend ist, daß die jugendlichen Rechtsbrecher, die aus Trinkerfamilien kommen, in 71 vH der Fälle regelmäßiges beziehungsweise häufiges Trinken angegeben hatten. W i e s e r fand bei den Alkoholstraftätern in mehr als der Hälfte der Fälle ein gestörtes häusliches Milieu. Wie schon bei der Besprechung der Vorbelastung gesagt wurde, sind die Unterschiede zwischen den Ergebnissen meiner und der W i e s e r 'schen Untersuchungen nicht sehr groß.

C. Tatbegehung

Auf die Tatsache, daß das Merkmal "Gemeinschaftstäter" bei den jugendlichen Rechtsbrechern häufig vorkommt, habe ich bereits oben hingewiesen. Bei dem Vergleich mit dem Merkmal "Alkoholbeteiligung" fällt nun wiederum auf, daß dieses Merkmal bei den Einzeltätern relativ selten gezählt wurde. Von 629 Einzeltätern gaben nur 42 (= 7 vH) an, zur Tatzeit unter direktem Alkoholeinfluß gestanden zu haben. Dem gegenüber fand sich bei 471 Gemeinschaftstätern in 256 (= 55 vH) Fällen ein Alkoholeinfluß bei der Tat.

In den Berichten der Jugendgerichtshilfe fanden sich Vermerke, daß die Gruppen und Gemeinschaftsdelikte von den jungen Menschen mit besonderer Rücksichtslosigkeit und Hemmungslosigkeit begangen wurden. Die hier gewonnenen Zahlen lassen daran denken, daß der Alkoholeinfluß einen wesentlichen Anteil daran hatte. Auch die Angaben über regelmäßigen bzw. häufigen Alkoholgenuß wurden von den Einzeltätern seltener (in 8 vH d.Fälle)

von den Gemeinschaftstätern weitaus häufiger (in 37 vH der Fälle) gemacht. Es dürfen deshalb die Trinkgewohnheiten der jugendlichen Rechtsbrecher keinesfalls unterschätzt werden, auch wenn sie bei der aktuellen Straftat nicht zur völligen Berauschung geführt haben.

Z u s a m m e n f a s s u n g

1. Die Produktion und der Konsum von Genußalkohol sind in den letzten Jahren ständig gestiegen. Wie schon in früheren Jahrzehnten einer wirtschaftlichen Hochkonjunktur taucht auch jetzt wieder die Frage auf, ob und in welchem Umfange die herrschenden Trinksitten einen Einfluß auf das rechtswidrige Verhalten der Menschen haben können. Betrachtet man das Trinken von Alkohol als kriminogenen Faktor, so sind natürlich nur die schädlichen Trinkgewohnheiten gemeint, die geeignet sind, die körperliche und seelisch-geistige Gesundheit des Menschen zu beeinträchtigen und ihn zu einem sozialnegativen Verhalten zu veranlassen, wodurch er mit der Sozial- und Rechtsordnung in Konflikte gerät, die ohne seine Trinkgewohnheiten vermeidbar wären. Die Schädlichkeit ist aber nicht nur am Grade der jeweiligen akuten Berauschung zu messen. Das gewohnheitsmäßige Trinken von s c h e i n b a r verträglichen Alkoholmengen kann auf die Dauer zu den gleichen Gesundheits- und Verhaltensstörungen führen.

2. Nach den statistischen Erfahrungen sind die jüngeren Jahrgänge (18 - 25 Jahre) anteilmäßig am stärksten an der Verbrechensbewegung beteiligt. Das Problem der Kriminalität in einer Bevölkerung ist im wesentlichen ein Problem ihrer jungen Menschen. Die Gesellschaft verlangt von ihnen, daß sie in eine festgefügte, von Generationen geprägte und von den jeweiligen konventionellen Anschauungen bestimmte soziale Wirklichkeit hineinwachsen. Dieser Prozeß verläuft nicht störungsfrei. Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß die heute weit verbreiteten Trinksitten der Erwachsenen zu den Zeiterscheinungen gehören, die einem großen Teil der jungen Menschen eine sozialpositive Orientierung erschweren. Nicht nur das regelmäßige, auch das exzessive und süchtige Trinken von Alkohol hat sich mit dem zunehmenden materiellen Wohlstand auf die jüngeren Jahrgänge verlagert. Hierdurch entstehen neue gerichtsmedizinische und sozialmedizinische, aber auch kriminalsoziologische und kriminalpsychologische Probleme.

3. Mit der vorliegenden Arbeit sollte der Versuch unternommen werden, die Frage der möglichen Zusammenhänge zwischen den Trinksitten und den Rechtsbrüchen der jungen Menschen aus dem Verhalten größerer Gruppen zu beantworten. Ich habe für meine Untersuchungen die Ermittlungsergebnisse und Erfahrungsberichte der Jugendgerichtshilfe in den Berliner Verwaltungsbezirken Kreuzberg und Zehlendorf benutzt. Es standen mir insgesamt 1 100 Aktenvorgänge über Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) beiderlei Geschlechts zur Verfügung, die im Jahre 1957 rechtskräftig abgeurteilt worden waren. Bei der Durchsicht der Aktenvorgänge bot sich eine große Zahl

vergleichbarer Merkmale an, die ich in einer Übersicht zusammengestellt (Seite 12 und 13), sodann gezählt und ausgewertet habe. Die ausgewählten Bezirke weisen hinsichtlich ihrer Bevölkerungsstruktur und der Wohnverhältnisse große Unterschiede auf. Der Bezirk Kreuzberg ist ein dicht besiedelter Industriebezirk, der durch die Kriegshandlungen 1939 bis 1945 am stärksten betroffen wurde. Demgegenüber ist Zehlendorf ein ausgesprochener Wohnbezirk mit relativ kleiner Einwohnerzahl. Die Gegensätze bezüglich der Sozialstruktur der beiden Verwaltungsbezirke schienen mir geeignet, die Einwirkungen der sozialen Umwelt deutlicher werden zu lassen. Außerdem stellte mir die Senatsverwaltung für Jugend und Sport noch 100 Aktenvorgänge über Jugendliche und Heranwachsende zur Verfügung, die ihren Wohnsitz in Berlin (Ost) oder in anderen Gebieten Mitteldeutschlands hatten, die aber auf meist illegale Weise nach Berlin (West) hereingekommen waren und hier strafbare Handlungen begangen hatten (sogenannte Ost-West-Gruppe).

4. Bei meinen Untersuchungen habe ich nicht nur die sogenannte "schwere" Kriminalität (Verbrechen, Vergehen) sondern auch die "leichte" Kriminalität (Übertretungen) berücksichtigt, die in den amtlichen Statistiken entweder gar nicht oder nur ungenügend berücksichtigt wird. Deshalb ist auch der von mir errechnete Hundertsatz der rechtskräftig abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden höher als der in der amtlichen Berliner Strafverfolgungsstatistik ausgewiesene Hundertsatz.

Er betrug für das Jahr 1957

in Berlin (West) mit 12 Verwaltungsbezirken	3,3 vH
im Bezirk Kreuzberg	12,0 vH
im Bezirk Zehlendorf	7,0 vH.

Ich habe die sogenannte "leichte" Kriminalität mit Absicht in meine Betrachtungen einbezogen, weil ich die Rechtsbrüche nicht so sehr nach ihrem Schuldgehalt gewertet, sondern als ein gerichtsmedizinisches und kriminalsoziologisches Phänomen angesehen habe.

5. Die einzelnen Straftatbestände habe ich in fünf Deliktsgruppen zusammengefaßt (Tabelle 5 - 7 auf Seite 12 - 24). Nach der Häufigkeit des Vorkommens haben sie eine Rangfolge, die in den beiden Bezirken der Verteilung bei den Erwachsenen entspricht, während die Ost-West-Gruppe insofern eine Ausnahme macht, als hier die Eigentumsdelikte absolut überwiegen.

	Bezirk Kreuzberg	Bezirk Zehlendorf	Ost-West-Gruppe
1. Straßenverkehrsdelikte	45,0 vH	58,5 vH	11,0 vH
2. Eigentumsdelikte	31,0 vH	19,0 vH	75,0 vH
3. Delikte gegen die öffentl.Ordng.	16,0 vH	17,5 vH	0,0 vH
4. Delikte gegen die Person	6,0 vH	4,0 vH	7,0 vH
5. Sittlichkts.delikte	2,0 vH	1,0 vH	7,0 vH

Diese Häufigkeitsverteilung zeigt nicht nur, daß die jungen Menschen an der modernen Massenbewegung des motorisierten Straßenverkehrs erheblichen Anteil nehmen, sondern daß diese Zeiterscheinung auch die Quelle zahlreicher Fehlhandlungen und strafwürdiger Verhaltensweisen ist.

6. Die Zählung einiger Merkmale zur Täterpersönlichkeit (Schulbesuch, Stellung im Berufsleben, Frühkriminalität, Einzel- oder Gruppentäter, Tabelle 8, Seite 33) bestätigte u.a. die Erfahrung, daß die bekannten Verhaltensstörungen in der Schule bei den jugendlichen Rechtsbrechern als "Symptome" zu werten sind. Auch der Anteil derjenigen, die die Möglichkeit einer regulären Berufsausbildung nicht genutzt haben, ist sehr groß. Die Täter der Ost-West-Gruppe können dabei als eine durch besondere Umstände bedingte Auslese von Frühkriminellen charakterisiert werden. In der Jugendkriminalität spielen auch die Gemeinschafts- und Gruppendelikte eine besondere Rolle. Sie werden anscheinend durch die Bevölkerungsdichte und die Wohnverhältnisse beeinflußt. In dem dichtbesiedelten Bezirk Kreuzberg habe ich 45 vH Gemeinschaftstäter, in dem sozial besser gestellten Wohnbezirk Zehlendorf nur 21 vH Gemeinschaftstäter gezählt.

7. Die Familiensituation der jugendlichen Täter läßt wiederum Zusammenhänge mit der Sozialstruktur der Bevölkerung erkennen. Mit der steigenden kriminellen Intensität eines Kollektivs gewinnt das Merkmal "unvollständige Familie" an

Bedeutung (Tabelle 9, Seite 40). Der Anteil der unehelich geborenen Täter und der Vollwaisen war in meinem Material gering.

8. Bei den vollständigen Familien habe ich das Merkmal "geordnete Verhältnisse" am häufigsten im Bezirk Zehlendorf gezählt, der zugleich den niedrigsten Hundertsatz der rechtskräftig abgeurteilten jugendlichen Personen aufweist. Die sozialen Störfaktoren, die die erzieherische Kraft der Familiengemeinschaft schwächen, wirken sich offenbar in einem dichtbesiedelten Industriebezirk stärker aus als in einem sozial besser gestellten und weitläufigerem Wohnbezirk, der dem Familienleben größeren Schutz bietet.

9. Unter den "ungünstigen Familienverhältnissen" waren die Merkmale am häufigsten vertreten, die auf schädliche Trinkgewohnheiten der Eltern hinweisen (Seite 50 - 52). Dabei stand der dicht besiedelte Industriebezirk Kreuzberg wiederum an der Spitze. Das Merkmal "Trinker", bezogen auf sämtliche vollständigen Familien, habe ich im Bezirk Kreuzberg in 42 vH der Fälle, im Bezirk Zehlendorf nur in 2 vH der Fälle gezählt. Es ist aber zu berücksichtigen, daß dieses Merkmal nur solche Verhaltensweisen betrifft, die in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind. Deshalb muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Häufigkeit der innerfamiliären Spannungen, die in den Täterfamilien beider Bezirke fast gleichwertig ist (95 bzw. 90 vH), auch im Bezirk Zehlendorf ihre Ursache in schädlichen Trinkgewohnheiten der Eltern

hat, wobei aber diese Gewohnheiten wegen der andersartigen Sozialstruktur des Bezirkes nicht so offen in die Erscheinung treten.

10. Das Merkmal "Alkoholbeteiligung" an der aktuellen Straftat (Tabelle 10, Seite 59 und 61) habe ich bei den jugendlichen Tätern am häufigsten im Bezirk Kreuzberg (34 vH) gezählt, während es in der Ost-West-Gruppe nur in 9,0 vH und im Bezirk Zehlendorf in 7,5 vH der Fälle vorkam. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes Berlin gibt es im Bezirk Kreuzberg im Vergleich zum Bezirk Zehlendorf pro Kopf der Bevölkerung die doppelte Zahl von Gaststätten. Es kann deshalb vermutet werden, daß nicht nur die Erwachsenen sondern auch die jungen Menschen im Bezirk Kreuzberg weitaus häufiger die Gelegenheit haben, gerade jene Schankstätten aufzusuchen, in denen erfahrungsgemäß das sozial- und rechtswidrige Verhalten gefördert wird. Es haben sich aber auch direkte Beziehungen zwischen dem Merkmal "Alkoholbeteiligung" und einigen Aggressionsdelikten ergeben, die im kriminologischen Schrifttum als "Alkoholdelikte" bekanntgeworden sind (Körperverletzung, Widerstand, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung usw. (Seite 63 und 64). Aber auch bei den Straßenverkehrs- und Eigentumsdelikten wurde die Alkoholbeteiligung häufig gezählt. Die unbefugte Benutzung eines Kraftfahrzeuges erfolgte in 98 vH der Fälle, der schwere Diebstahl in 69 vH der Fälle unter Alkoholeinfluß.

11. Erwartungsgemäß fand sich das Merkmal "Alkoholbeteiligung" am häufigsten bei den heranwachsenden Tätern (Kreuzberg = 40 vH, Zehlendorf = 11 vH). Es war aber auch bei den jugendlichen Tätern im Bezirk Kreuzberg sehr oft vertreten (26 vH). Von allen 1 100 jungen Tätern haben 298 = 27 vH ihre Tat unter Alkoholeinfluß begangen.

12. Es haben 226 Täter Angaben über regelmäßigen bzw. häufigen Alkoholgenuß gemacht, die ich verwendet habe, um einen ungefähren Überblick über die Trinkgewohnheiten der straffälligen jungen Menschen zu gewinnen (Tabelle 11, Seite 67). Diese Angaben habe ich jeweils zu zwei Tätergruppen in Beziehung gesetzt und zwar zu den 802 Tätern, bei denen kein Alkoholeinfluß bei der Tat nachgewiesen wurde, und zu den 298 Tätern, die zur Zeit der Tat unter Alkoholeinfluß gestanden haben. Es ergab sich, daß ein Alkoholeinfluß bei der aktuellen Straftat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch auffällige bzw. schädliche Trinkgewohnheiten vermuten läßt. Der Einfluß der Trinkgewohnheiten tritt bei der Deliktsgruppe "Gegen die öffentliche Ordnung" am auffälligsten in Erscheinung. Bei den Körperverletzungsdelikten läßt sich ebenfalls vermuten, daß die jugendlichen Täter bereits Gewohnheitstrinker sind.

13. Die Angaben über regelmäßigen bzw. häufigen Alkoholgenuß lassen sich aber auch zu einigen Täter- und Tatmerkmalen (Vorbelastung, Familiensituation, Tatbegehung, Tabelle 12, Seite 71) in Beziehung setzen. Die Täter, die bis zur aktuellen Straftat unauffällig waren, hatten nur in 13 vH

der Fälle unter Alkoholeinfluß gestanden, während von den vorbelasteten und vorbestraften Tätern 35 vH die aktuelle Straftat unter Alkoholeinfluß begingen. Von ihnen berichteten wiederum 43 vH über auffällige Trinkgewohnheiten. Der jugendliche Alkoholtäter ist nicht nur häufiger vorbestraft. Er ist auch rücksichtsloser und gewalttätiger bei der Tatbegehung.

14. Das Merkmal "Alkoholeinfluß bei der Tat" habe ich bei den jugendlichen Tätern aus ungünstigen Familienverhältnissen in 31 vH der Fälle und aus Trinkerfamilien in 73 vH der Fälle, bei den Tätern aus günstigen Familienverhältnissen aber nur in 8 vH der Fälle gezählt. Auch aus den Angaben über die Trinkgewohnheiten ist zu entnehmen, daß die ungünstigen Familiensituationen die Neigung zu einem schädlichen Alkoholgenuß und damit auch zur Straffälligkeit fördern.

15. Die Einzeltäter haben seltener unter Alkoholeinfluß gestanden als die Gemeinschaftstäter (7 vH gegenüber 55 vH). Sie haben auch seltener über Trinkgewohnheiten berichtet (8 vH gegenüber 37 vH). Es ist bekannt, daß die Gruppen- und Gemeinschaftsdelikte von den jungen Rechtsbrechern mit besonderer Hemmungslosigkeit begangen werden. Die jeweiligen Trinkgewohnheiten dürften hieran einen wesentlichen Anteil haben.

16. Die "deliktfördernde" Wirkung des Alkohols, wie sie u.a. von E x n e r bezeichnet wird, konnte in der vorliegenden Untersuchung erneut bestätigt werden. Darüber hinaus hat sich gezeigt, daß die Alkoholstraftäter in ihrer kriminellen Entwicklung und in ihrem kriminellen Verhalten besondere Eigentümlichkeiten aufweisen. Es kann vermutet werden, daß diese Verhaltensweisen mit den Trinkgewohnheiten in einem Zusammenhang stehen.

Als Ärzte haben wir nicht die Aufgabe, Werturteile über Gepflogenheiten der Gesellschaft zu fällen. Wir haben aber an den Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich der körperlichen und seelischen Gesundheit einer Bevölkerung mitzuwirken. Dazu gehört auch die Erkenntnis, daß es ein Unterschied ist, ob ein erwachsener oder jugendlicher Mensch regelmäßig Alkohol trinkt. Die jungen Menschen müssen davon überzeugt werden, daß der von einem lebenserfahrenen und reifen Menschen kontrollierte Genußmittelkonsum unbedenklich sein kann, während für die jungen Menschen strengere Normen zu gelten haben.

Literaturverzeichnis

A s c h a f f e n b u r g , G., Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1923, S. 65.

B a d e r , K., Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität. Mohr Tübingen 1949, S. 147 - 149.

B ä r , A., Der Alkoholismus. Berlin 1876.

B a n d e l , R., Die Trunkenheitsstatistik in Nürnberg und Fürth. Ztschr. Die Alkoholfrage, 1931, H. 4/5.

C a t e l , W., Die Gegenwartssituation unserer Kinder. Münch.Med.Wschr., 1958, H. 37, S. 1369 - 1374.

D a l l i n g e r , W., und K. L a c k n e r , Jugendgerichtsgesetz. Kommentar Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin 1955, S. 322 - 340.

E x n e r , F., Kriminologie. Springer Berlin - Göttingen - Heidelberg 1949, S. 156, 186, 198.

G l u e c k , Sh. und E., Jugendliche Rechtsbrecher. Enke Stuttgart 1963, S. 9, 65.

H ä n d e l , K., Alkoholbedingte Verkehrsgefährdung. Hoheneck Hamm 1958, S. 7, 13.

H a r t u n g , F., Fahrlässigkeit und Verkehrsdelikte. Kriminalbiol. Gegenwartsfragen Enke Stuttgart 1953, H. 1, S. 103, 104.

K e n n e r t , Ch., Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland 1882 - 1952. Med.Diss. Berlin 1957, S. 24, 35, 37.

K r a u l a n d , W., und G. R o m m e n e y , Statistische Untersuchungen über Blutalkoholwerte bei verschiedenen Deliktsgruppen. Dtsch.Z. ges. gerichtl. Med. 1961, Bd. 51, H. 3.

L a n g , O., Alkohol und Verbrechen. Basel 1898.

L o e b e r , F., Das von der Mutter getrennte Kind in der heutigen Sicht des Kinderarztes. Jahrbuch für Jugendpsychiatrie und ihre Grenzgebiete Huber Bern - Stuttgart 1960, Bd. II, S. 121, 146, 149.

L ö f f l e r , A., und K ü r z , Grundriß der Alkoholfrage zit. bei R. Wlassak, Hirzel Leipzig 1929.

M i d d e n d o r f , W., 600 Alkoholtäter. Verlag Kriminalistik Hamburg 1961, S. 84, 161.

N a s s , G., Der Mensch und die Kriminalität. Kriminalpsychologie Heymanns Verlag KG Köln - Berlin 1959, Bd. I, S. 219, 220.

N o v a k o w s k i , F., Zur Theorie der Fahrlässigkeit. Kriminalbiolog. Gegenwartsfragen Enke Stuttgart 1953, H. 1, S. 103, 104.

P i t t m a n n , D.J., und C.W. G o r d o n , Revolving Door. Inc. New Haven Conn. USA 1958, S. 56 - 59.

R o m m e n e y , G., Analyse und Prognose der Gegenwartskriminalität als Massenerscheinung. Mschr.Krim. 1959, 42 Jg., H. 7 - 8, S. 194, 200.

R o m m e n e y , G., Kollektives Verhalten und Verbrechensbewegung. Universitätstage 1964 De Gruyter & Co., Berlin 1964, S. 120 - 122.

R o m m e n e y , G., Alkohol und Jugendkriminalität. Neuland Hamburg 1957, S. 7 - 8.

R o m m e n e y , G., Alkoholbedingtes abnormes Verhalten der jungen Menschen. Neuland Hamburg 1962, S. 2 - 3.

R o m m e n e y , G., Die Erwachsenenwelt als Verführer. Der Jugendliche im Betrieb Medicus Verlag Berlin 1961, S. 67.

R o m m e n e y , G., Entstehungsbedingungen der Alkoholkriminalität. V. Sommertagung zum wissenschaftlichen Studium der Verhütung des Alkoholismus Wien 1959, S. 9 - 10.

S c h a f f s t e i n , Fr., Die Heranwachsenden vor den Jugendgerichten. Die Rechtsbrüche der Heranwachsenden Köln - Berlin 1959, S. 16 - 30.

S t e r n , E., Jugendpsychologie. Hippokrates Verlag Stuttgart 1951, S. 143.

S t r a n s k y , E., Alkoholismus als Berufsschädigung und seine Bekämpfung. Wiener Klin.Wschr. 1954, Nr. 42, S. 823 - 827.

T r a m e r , M., Psychohygiene des Alkoholismus. Forschung zur Alkoholfrage, 1942, H. 4.

W i e s e r , St., Die Persönlichkeit des Alkoholtäters. Kriminalbiolog. Gegenwartsfragen Enke Stuttgart 1964, H. 6, S. 41 - 54.

W u r z b a c h e r , G., Die Alkoholfrage in soziologischer Sicht. Kriminalbiolog. Gegenwartsfragen Enke Stuttgart 1964, H. 6, S. 21 - 40.

Herrn Professor Dr. med. Gerhard Rommeney bin ich für die Überlassung des Themas, für die freundliche Unterstützung und für vielerlei Anregungen, Rat und Hilfe bei der Fertigstellung dieser Arbeit zu besonderem Dank verpflichtet.

L e b e n s l a u f

Am 24. September 1924 wurde ich als älteste Tochter des Postamtmannes Georg Glöde und seiner Ehefrau Elsbeth, geborene Neumann, in Zobten Bezirk Breslau geboren.

Von 1931 - 1935 besuchte ich die Volksschule und bis 1937 das humanistische Gymnasium in Wohlau/Schlesien. Nach der Übersiedlung meiner Eltern nach Berlin kam ich auf die Anna Magdalena Bach-Oberschule in Berlin-Pankow, an der ich im März 1943 das Abitur ablegte. Sofort danach wurde ich für ein Jahr zum Arbeitsdienst eingezogen. Im Sommer-Semester 1944 begann ich das Medizin-Studium an der damaligen Friedrich-Wilhelm-Universität in Berlin. Nach diesem Semester wurde ich bis zum Kriegsende dienstverpflichtet.

Da ich nicht die politischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen erfüllte, die nach 1945 an eine Immatrikulation geknüpft waren, konnte ich mein Studium trotz laufender Bemühungen um Wiederzulassung weder in Berlin noch an einer der mitteldeutschen Universitäten fortsetzen. Während dieser Jahre arbeitete ich zunächst im Städtischen Krankenhaus Berlin-Pankow und nach dem plötzlichen Tode meines Vaters im November 1948 als Sprechstundenhilfe.

Zum Wintersemester 1953 wurde ich an der Freien Universität Berlin immatrikuliert. Hier bestand ich im März 1956 das Physikum. Während des Wintersemesters 1956/57 und des Sommersemesters 1957 studierte ich im Rahmen des Studentenaustausches Berlin - Bundesrepublik an der Universität Münster. Ich beendete mein Studium an der Freien Universität mit dem Staatsexamen im Juli 1959. Seit dem 1. November 1959 arbeite ich am Marienhospital in Lüdinghausen/Westfalen. Nach der Approbation im Mai 1961 war ich bis einschließlich Januar 1962 auf der Chirurgischen Abteilung tätig. Am 1. Februar 1962 habe ich die Facharztausbildung auf der Inneren Abteilung des gleichen Krankenhauses begonnen.